



Kompetenz in Nonprofit-Management
Verbandsmanagement Institut (VMI)
Universität Freiburg/Schweiz

prFonds
Dachverband
gemeinnütziger
Stiftungen
der Schweiz

Steigerung der Attraktivität des Stiftungsstandortes Schweiz

Grundlagenbericht zur Motion von SR Werner Luginbühl vom 20. März 2009

Autoren

Dr. Hans Lichtsteiner (Projektleiter)

Dr. Christoph Degen

Jens Jacobi, M. Sc. Int. Business

Institut für Verbands-, Stiftungs- und
Genossenschaftsmanagement (VMI)
Universität Freiburg/Schweiz
Bd de Pérolles 90
Postfach 1559
CH - 1701 Freiburg

proFonds
Dachverband gemeinnütziger
Stiftungen der Schweiz
Dufourstrasse 49
CH-4052 Basel

Freiburg, 15. April 2009

Basel, 4. Mai 2009

Inhaltsverzeichnis

1. Motion: Steigerung der Attraktivität des Stiftungsstandortes Schweiz	3
2. Zur Relevanz des Stiftungssektors für die Schweiz	6
3. Die Rahmenbedingungen des Stiftungsstandorts Schweiz	8
3.1 Die rechtlichen Rahmenbedingungen	8
3.2 Die steuerlichen Rahmenbedingungen.....	10
3.2.1 Aus Sicht der Stiftung	10
3.2.2 Aus Sicht des Stifters	12
3.3 Die Stiftungsaufsicht	13
4. Nationale Entwicklungstendenzen	14
4.1 Zur Datenlage	14
4.2 Die Zahl an Stiftungen	15
4.3 Gründungsmotive für Stiftungen.....	18
4.4 Rechtliche Rahmenbedingungen.....	19
4.5 Steuerliche Rahmenbedingungen.....	20
5. Europäische Entwicklungstendenzen.....	21
5.1 Ökonomische Bedeutung des europäischen Stiftungswesens.....	21
5.2 Rechtliche Rahmenbedingungen für Stiftungen in den EU-Mitgliedsstaaten	22
5.3 Länderübergreifende Aktivitäten von Stiftungen.....	22
5.5 Relevante Neuerungen im deutschen Steuerrecht.....	24
6. Schlussfolgerungen	25
Bibliographie.....	27

1. Motion: Steigerung der Attraktivität des Stiftungsstandortes Schweiz



STÄNDERAT
CONSEIL DES ETATS
CONSIGLIO DEGLI STATI

Nr.
N°
N.

Datum:
Date: 20/03/2009
Data:

Art des Vorstosses:	<input type="radio"/> Parlamentarische Initiative	– Initiative parlementaire	– Iniziativa parlamentare
Type d'intervention:	<input checked="" type="radio"/> Motion	– Motion	– Mozione
Tipo d'intervento:	<input type="radio"/> Postulat	– Postulat	– Postulato
	<input type="radio"/> Interpellation	– Interpellation	– Interpellanza
	<input type="radio"/> Dringliche Interpellation	– Interpellation urgente	– Interpellanza urgente
	<input type="radio"/> Anfrage	– Question	– Interrogazione
	<input type="radio"/> Dringliche Anfrage	– Question urgente	– Interrogazione urgente
	<input type="radio"/> Fragestunde	– Heure des questions	– Ora delle domande

Bitte unterzeichnetes Original dem Ratssekretariat abgeben und den Text zusätzlich via Email weiterleiten:
Déposer l'original signé auprès du secrétariat du Conseil et, en plus, envoyer le texte par messagerie électronique :
Vi preghiamo di consegnare l'originale firmato alla Segreteria del Consiglio e di inviare il testo tramite messaggiera elettronica:



Urheber/in – Auteur – Autore Ständerat Werner Luginbühl	Unterschrift – Signature – Firma
--	---

<input type="radio"/> Begründung beiliegend (auf separatem Blatt) Développement joint (sur feuille séparée) Motivazione allegata (su foglio separato)	<input type="radio"/> Ohne Begründung Sans développement Senza motivazione
---	--

Titel (deutsch) Steigerung der Attraktivität des Stiftungsstandortes Schweiz
Titre (français)
Titolo (italiano)

Der Bundesrat wird beauftragt, vor dem Hintergrund der finanzpolitischen und realwirtschaftlichen Entwicklungen, den Stiftungsstandort Schweiz für in- und ausländische Stifter und Stiftungen attraktiv zu halten. Diesbezüglich wird er insbesondere ersucht, Anpassungen oder Kooperationen an bzw. mit europäischen Entwicklungen vorzunehmen. Die Rahmenbedingungen für gemeinnützige Förderstiftungen wie auch Familienstiftungen sind fiskalisch ebenso attraktiv auszugestalten, wie sie es im benachbarten Ausland sind. Dann sollen die Stiftungen aber auch in ihrer gemeinnützigen Rolle mehr Bedeutung erlangen. Diesbezüglich wird der Bundesrat aufgefordert zu prüfen, ob den Stiftungen eine minimale Ausschüttungsquote festzuschreiben ist.

Mitunterzeichner: Die aktuelle Liste ist gedruckt verfügbar im Ratsaal (Session) und im Zentralen Sekretariat. Elektronisch: auf den PCs, welche für Ratsmitglieder zugänglich sind.
Cosignataires: La liste actuelle imprimée est disponible dans la salle du conseil (session) et au secrétariat central; électronique: sur les PC à disposition des parlementaires.
Cofirmatari: La lista attuale è disponibile nelle sale dei Consigli, presso la Segreteria centrale e su ogni computer a disposizione dei parlamentari.

BUNDESKANZLEI: Dienstvermerk - Indications de service

Zuteilung	EDA	EDI	EJPD	VBS	EFD	EVD	UVEK	BK	Datum
Original									Visum
Kopie									

Verteilung: BR, BK, VK (2), GS, BK, Ba (2), Verbindungsleute, Sekretariat PD, Parteisekretariate

vers. 2-08/2004



Parlamentarische Initiative
Initiative parlementaire
Iniziativa parlamentare

Motion
Motion
Mozione

Postulat
Postulat
Postulato

Interpellation
Interpellation
Interpellanza

Dringliche Interpellation
Interpellation urgente
Interpellanza urgente

Bitte unterzeichnetes Original dem Ratssekretariat abgeben und den Text zusätzlich via Email weiterleiten:

Déposer l'original signé auprès du secrétariat du Conseil et, en plus, envoyer le texte par messagerie électronique:

Vi preghiamo di consegnare l'originale firmato alla Segreteria del Consiglio e di inviare il testo tramite messageria elettronica:



Urheber/in – Auteur – Autore

Unterschrift – Signature – Firma

Ständerat Werner Luginbühl

Titel – Titre – Titolo

Steigerung der Attraktivität
~~Attraktivierung~~ des Stiftungsstandortes Schweiz

Begründung

Die Schweiz gilt im europäischen Vergleich traditionell als attraktiver Stiftungsstandort. Seit Anfang des 20. Jahrhunderts begünstigt sie durch eine liberale Gesetzgebung wie durch eine privilegierte Stellung der Stiftungen im Steuerrecht Neugründungen von Stiftungen. Dies hat dazu geführt, dass sich im globalen Vergleich in der Schweiz mit über 12'000 gemeinnützigen Stiftungen eine überdurchschnittlich hohe Zahl an Stiftungen mit einem der weltweit höchsten Stiftungsvermögen pro Kopf entwickelt hat. Dies nicht ohne positive Effekte auf die Gesellschaft, die von der Stärke des Stiftungssektors in Form von Unterstützung und Förderungen wichtiger gesellschaftlicher Aufgaben profitiert, aber auch durch Arbeitsplätze und Mandate, die im Umfeld des Stiftungswesens neu entstehen.

Doch nun läuft die Schweiz Gefahr, durch Entwicklungen insbesondere im umliegenden Ausland, ins Hintertreffen zu gelangen und Standortvorteile zu verlieren.

- Nachbarländer haben in den letzten Jahren das Stiftungswesen massiv attraktiver gemacht. Heute ist es in Deutschland bspw. steuertechnisch wesentlich vorteilhafter, eine Stiftung zu gründen als in der Schweiz. Mit dem geplanten Europäischen Stiftungsstatut können Stiftungen aus EU-Ländern ohne grosse Hemmnisse länderübergreifend agieren. Der europäische Stiftungsstandort wird dadurch wesentlich attraktiver und dynamischer, die Schweiz zur Insel.

Seit geraumer Zeit sind sowohl in der Schweiz als auch in Europa verstärkt länderübergreifende Aktivitäten von Stiftungen festzustellen. Waren Stiftungen historisch gesehen ursprünglich primär regional tätig, so engagiert sich heute eine Vielzahl von ihnen gleichzeitig in mehreren Ländern, dies nicht zuletzt als Adaptation an eine fortschreitende Globalisierung in diversen Lebensbereichen. Die vermehrt grenzüberschreitenden Aktivitäten wie die wachsende gesellschaftliche Bedeutung des Stiftungssektors gemeinhin haben die Europäische Kommission veranlasst, sich im Rahmen ihrer Mittelfristplanung verstärkt auch mit der Situation von Stiftungen in Europa auseinanderzusetzen. Eine jüngst veröffentlichte, von der Europäischen Kommission in Auftrag gegebene Studie befasst sich mit der Frage, in welcher Form die Schaffung eines europaweiten Stiftungsstatutes machbar respektive sinnvoll wäre.

- Der Stiftungsstandort Schweiz lebt derzeit v. a. von seinem guten Ruf. Wenn er nicht bald substantiell verbessert bzw. steueroptimiert wird, gerät die Schweiz ins Hintertreffen, dies zu einem denkbar schlechten Zeitpunkt.



NATIONALRAT
CONSEIL NATIONAL
CONSIGLIO NAZIONALE

Begründung
Développement
Motivazione

Nr.
N°
N.

Parlamentarische Initiative
Initiative parlementaire
Iniziativa parlamentare

Motion
Motion
Mozione

Postulat
Postulat
Postulato

Interpellation
Interpellation
Interpellanza

Dringliche Interpellation
Interpellation urgente
Interpellanza urgente

Bitte unterzeichnetes Original dem Ratssekretariat abgeben und den Text zusätzlich via Email weiterleiten:
Déposer l'original signé auprès du secrétariat du Conseil et, en plus, envoyer le texte par messagerie électronique:
Vi preghiamo di consegnare l'originale firmato alla Segreteria del Consiglio e di inviare il testo tramite messagerie elettronica:



Urheber/in – Auteur – Autore

Unterschrift – Signature – Firma

Ständerat Werner Luginbühl

Titel – Titre – Titolo

Steigerung der Attraktivität
~~Attraktivität~~ des Stiftungsstandortes Schweiz

Deutschland beispielsweise hat auf den 1. 1. 2007 in seinem „Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements“ massive Optimierungen in der Besteuerung von Stiftungen vorgenommen. Heute ist es rein steuerrechtlich attraktiver, in Deutschland eine Stiftung zu gründen und zu domestizieren, als in der Schweiz.

- Der ganze „3. Sektor“ nimmt insbesondere für die Gemeinnützigkeit an Bedeutung zu. Stiftungen werden deshalb steuerlich bevorzugt behandelt, weil sie Mehrwert für die Gesellschaft, eben gemeinnützig agierend, generieren.

Bis anhin wird die Befreiung von den direkten Steuern an folgende Voraussetzungen geknüpft: Allgemeininteresse und Uneigennützigkeit, keine Erwerbszwecke, unwiderrufliche Zweckerfüllung. Nach vorsichtigen Schätzungen geht man davon aus, dass von den rund 12'000 gemeinnützigen Stiftungen in der Schweiz rund 3'000 inaktiv sind, sprich keine Mittel im Sinne ihres Stiftungszwecks ausschütten und damit auch keinen Gegenwert für die Gesellschaft darstellen. Ist dies bis anhin kein anstossender Zustand, so ist doch das Wesen der Stiftung für die Gesellschaft, nämlich die Gemeinnützigkeit, gleichsam zweckentfremdet. Der unmittelbare Grund einer Steuerbefreiung, die Schaffung eines Mehrwerts für die Allgemeinheit, ist bei ausbleibender Ausschüttung von Fördermitteln nicht mehr erfüllt.

2. Zur Relevanz des Stiftungssektors für die Schweiz

Die Schweiz als liberales Land, in dem viel Wert auf Eigeninitiative und Selbstverwaltung gelegt wird, verfügt im internationalen Vergleich¹ über einen überdurchschnittlich gut entwickelten Dritten Sektor. Unter Drittem Sektor werden dabei all jene Organisationen subsumiert, die zwischen Staat und privaten Unternehmungen angesiedelt sind, grundsätzlich von Privaten getragen werden und selbst keine erwerbswirtschaftlichen Zwecke verfolgen.² Da einerseits der Staat nicht alle im öffentlichen Interesse stehenden Aufgaben übernehmen kann und andererseits profitorientierte Unternehmen nur jene Aufgaben übernehmen wollen, bei denen eine Eigenkapitalrendite erzielt werden kann, füllen die Organisationen des Dritten Sektors die durch dieses Verhalten entstehende Lücke und leisten dabei einen nicht zu vernachlässigenden Beitrag zum Gemeinwohl.³ Man geht davon aus, dass in der Schweiz rund 80'000 bis 100'000 Vereine, 12'500 Genossenschaften sowie 20'000 Stiftungen existieren.⁴ Diese Organisationen produzieren Produkte und Dienstleistungen im Wert von über CHF 8.7 Mrd., was einem Anteil von rund 1.9% am Schweizer BIP entspricht.⁵ Nicht erfasst durch diese Zahl wird die Freiwilligenarbeit im Wert von rund CHF 13 Mrd.,⁶ die in diesen Organisationen ebenfalls jährlich geleistet wird.

Die Stiftungen verkörpern zusammen mit den Vereinen und Genossenschaften⁷ die zentralen Rechtsformen privat getragener Organisationen des Dritten Sektors. Sie haben als Rechtsform in den letzten Jahren stark an Bedeutung gewonnen und repräsentieren denjenigen Bereich des Sektors, der in einzelnen Teilbereichen nach wie vor wächst. Das Wachstum wird nicht zuletzt durch entsprechende Rahmenbedingungen begünstigt. Die Schweiz gilt aufgrund des liberalen Stiftungsrechtes seit Jahren als Stiftungsparadies und nimmt auch im internationalen Vergleich eine herausragende Rolle ein.⁸ Im Vergleich zur Grösse des Landes und der Bevölkerungsdichte besitzt sie nicht nur eine überdurchschnittliche Anzahl von Stiftungen, sondern auch ein einzigartig hohes Stiftungsvermögen pro Kopf der Bevölkerung.⁹

¹ Vgl. Salamon Lester M./ Sokolowski S. Wojciech/List Regina: Global Civil Society: An Overview, Baltimore 2003.

² Vgl. Schwarz, Peter/Purtschert, Robert/Giroud Charles/Schauer, Reinbert: Das Freiburger Management-Modell für NPO, Bern/Stuttgart/Wien, 5. Auflage, S. 19, 2005.

³ Vgl. Riemer, Hans Michael: Schweiz - Stiftungen im schweizerischen Recht, in: Hopt, Klaus/Rueter, Dieter (Hrsg.): Stiftungsrecht in Europa, Köln, S. 512, 2001.

⁴ Vgl. Schnyder, Sebastian: Statistische Erfassung von Organisationen ohne Erwerbscharakter (Nonprofit-Organisationen, NPO), in: Schweizerische Zeitschrift für Volkswirtschaft und Statistik, Vol. 130 (3), S. 391, 1994.

⁵ Vgl. Bundesamt für Statistik: Produktionskonto der Schweiz: Provisorische Resultate 2003 und definitive Resultate 2002, Neuenburg, S. 14, 2005; Economiesuisse (Hrsg.), <http://www.zahlenspiegel.ch/d/index.cfm?id=8&thema=22&act=2&art=1>, 20.6.2008.

⁶ Bundesamt für Statistik: Freiwilligenarbeit in der Schweiz, Neuenburg, 2005.

⁷ Die Frage, ob Genossenschaften dem Privatsektor oder dem Dritten Sektor zuzurechnen sind, wird im deutschsprachigen Raum kontrovers diskutiert. So werden in Deutschland gemäß Theurl, Theresia (Das mitteleuropäische Konzept der Genossenschaft als Selbsthilfeeinrichtung in der Tradition von Raiffeisen und Schulze-Delitzsch, in: Harbrecht, Wolfgang. (Hrsg.): Die Zukunft der Genossenschaft in der Europäischen Union an der Schwelle zum 21. Jahrhundert, Nürnberg, S. 97-116, 2001) die Genossenschaften eindeutig dem Privatsektor zugerechnet, während sie in der Schweiz gemäß Purtschert, Robert (Das Schweizer Genossenschaftswesen zwischen Bedeutungsverlust und wirtschaftlicher Dynamik, in: Helmig Bernd/Purtschert Robert/Schauer Reinbert/Witt Dieter (Hrsg.): Nonprofit-Organisationen und Märkte, Wiesbaden, S. 375-388, 2007) den Selbsthilfe-NPO zuzurechnen sind. Je nach Trägerschaft und Sachzielen der Genossenschaft gibt es gute Argumente, diese dem einen oder anderen Sektor zuzuordnen. Eine detaillierte Darlegung, warum Genossenschaften als NPO zu betrachten sind, findet sich u. a. bei Schwarz, Peter: Genossenschaftsmanagement im Dilemma zwischen Profit-, Nonprofit- und Gemeinwohlorientierung, in: Purtschert, Robert (Hrsg.): Das Genossenschaftswesen in der Schweiz, Bern/Stuttgart/Wien, S. 193-217, 2005.

⁸ Vgl. Riemer, Hans Michael: Schweiz - Stiftungen im schweizerischen Recht, in: Hopt, Klaus/Rueter, Dieter (Hrsg.): Stiftungsrecht in Europa, Köln, S. 512, 2001.

⁹ Vgl. Purtschert, Robert: Visions and Roles of Foundations in Europe: Länderstudie Schweiz, in: Egger, Philipp (Hrsg.): Stiftungsparadies Schweiz - Zahlen, Fakten und Visionen, S. 57, 2003.

Ein weiterer wichtiger Indikator, um die Bedeutung des Stiftungssektors für die Schweiz genauer zu fassen, ist die Zahl der Beschäftigten. Hierzu gibt die Betriebs- und Arbeitsstättenzählung wichtige Anhaltspunkte. Bei der Zählung, die in festen Abständen bei allen schweizerischen Unternehmen durchgeführt wird, werden alle Betriebe erfasst, welche mindestens über eine 50%-Stelle verfügen. Damit erscheinen nicht alle Stiftungen in dieser Statistik, da gerade bei Stiftungen viele kleine Organisationen existieren, welche über keine Festangestellten verfügen und zum Teil nur dank dem Einsatz von Freiwilligen überleben können. So zeigt beispielsweise eine Studie von Lichtsteiner/Lutz, dass rund 80 Prozent der Förderstiftungen über keine hauptamtlich angestellte Person verfügen.¹⁰ All diese Stiftungen fallen durch das grobmaschige Netz der amtlichen Statistik und werden in der Arbeitsstättenzählung nicht ausgewiesen. Dies führt dazu, dass in der Betriebszählung von 2005 lediglich 3'882 Stiftungen registriert wurden.¹¹ Trotzdem beschäftigten alleine diese Stiftungen rund 130'000 Arbeitnehmende, in Vollzeitstellen ausgedrückt entspricht dies 95'740 Stellen. Waren es im Jahr 2001 noch rund 108'000 Personen, die der Stiftungssektor beschäftigte,¹² so ist diese Zahl bis 2005 doch merklich angestiegen. Seit Beginn der Betriebszählung im Jahre 1995 ist die Zahl der Voll- und Teilzeitmitarbeitenden bei Stiftungen um 17,1 Prozent gestiegen, während im gleichen Zeitraum die Beschäftigungszahl in der Schweiz nur um 3,4 Prozent zugenommen hat.¹³ Insofern ist der Stiftungssektor aus Sicht der Beschäftigtenzahlen ein rasant wachsender Sektor, auch wenn die Zahl an Stiftungen insgesamt in den letzten Jahren eher rückläufig war.

Ein letzter wichtiger Indikator für die Relevanz von Stiftungen ist deren Vermögen.¹⁴ Die Eidgenössische Stiftungsaufsicht geht davon aus, dass sich das Stiftungsvermögen der gemeinnützigen Stiftungen in der Schweiz auf rund 40 bis 50 Milliarden Franken beläuft, wobei alleine die 2'555 Stiftungen unter eidgenössischer Aufsicht 2005 über ein geschätztes Vermögen von ungefähr CHF 22 Milliarden verfügten.¹⁵ Dazu kommen weitere CHF 386 Milliarden an Vorsorgevermögen,¹⁶ die durch die Schweizer Personalvorsorgestiftungen verwaltet werden. Die gemeinnützigen Stiftungen fördern jährlich mit bis zu CHF 1 Milliarde Projekte.¹⁷ Dabei ist davon auszugehen, dass eine nicht unbeträchtliche Zahl der Stiftungen inaktiv sind oder nur sporadisch bzw. geringfügige Aktivitäten aufweisen und damit keine oder nur geringe Ausschüttungen tätigen.¹⁸

Die Vermögenssituation der einzelnen Stiftungen ist sehr unterschiedlich. Eine relativ grosse Zahl an Stiftungen verfügt über eher bescheidene Stiftungsmittel, es existieren aber auch einige grosse Stiftungen mit einem sehr hohen Vermögen. Eine

¹⁰ Bei den operativen Stiftungen sind es immerhin noch 30 Prozent, welche keine Hauptamtlichen beschäftigen. Vgl. Lichtsteiner, Hans/Lutz, Vanessa: Honorierung von Stiftungsräten, Freiburg i. Ü, S. 7, 2008.

¹¹ Vgl. BfS: Betriebszählung 2005, Neuenburg, 2006.

¹² Vgl. Purtschert, Robert: Visions and Roles of Foundations in Europe: Länderstudie Schweiz, in: Egger, Philipp (Hrsg.): Stiftungsparadies Schweiz - Zahlen, Fakten und Visionen, S. 54, 2003.

¹³ Vgl. Purtschert, Robert/von Schnurbein, Georg: Transparenz im Schweizer Stiftungswesen – Stiftungen im Licht schwacher statistischer Grundlagen, in: Egger, Philipp/Helmig, Bernd/Purtschert, Robert (Hrsg.): Stiftung und Gesellschaft - Eine komparative Analyse des Stiftungsstandortes Schweiz, Basel/Genf/München, S. 27, 2006.

¹⁴ Aufgrund der dürftigen Datenbasis kann dieses jedoch nur geschätzt werden. Das Steuergeheimnis und der Datenschutz verunmöglichen es, exakte Zahlen ausweisen zu können.

¹⁵ Vgl. Purtschert Robert/von Schnurbein, Georg: Transparenz im Schweizer Stiftungswesen – Stiftungen im Licht schwacher statistischer Grundlagen, in: Egger, Philipp/Helmig, Bernd/Purtschert, Robert (Hrsg.): Stiftung und Gesellschaft - Eine komparative Analyse des Stiftungsstandortes Schweiz, Basel/Genf/München, S. 28-29, 2006.

¹⁶ Swissscanto (Hrsg.): Studie Schweizer Pensionskassen, 2008, <http://www.swissscanto-pk-studie.ch/>, 16.6.2008.

¹⁷ von Schnurbein, Georg: Der Schweizer Stiftungssektor im Überblick, S. 32, Basel 2008.

¹⁸ Eine empirisch nicht geprüfte Schätzung geht von rund 3'000 Stiftungen aus; Müller, Andreas (Hrsg.): Die Zweckänderung im neuen Stiftungsrecht: Eine Rettung für inaktiv gewordene Stiftungen?news 4/05, http://www.stiftungspraxis.ch/stiftungspraxis/html_beratung/news.php.

im Jahr 2007 bei 281 gemeinnützigen Stiftungen durchgeführte Studie¹⁹ zeigt, dass rund die Hälfte der befragten Stiftungen über ein Vermögen von bis zu CHF 2.2 Millionen verfügen. Dieser Wert liegt im Vergleich zu Deutschland merklich höher, wo 56% der Stiftungen ein Vermögen von lediglich bis zu 500'000 Euro ausweisen.²⁰

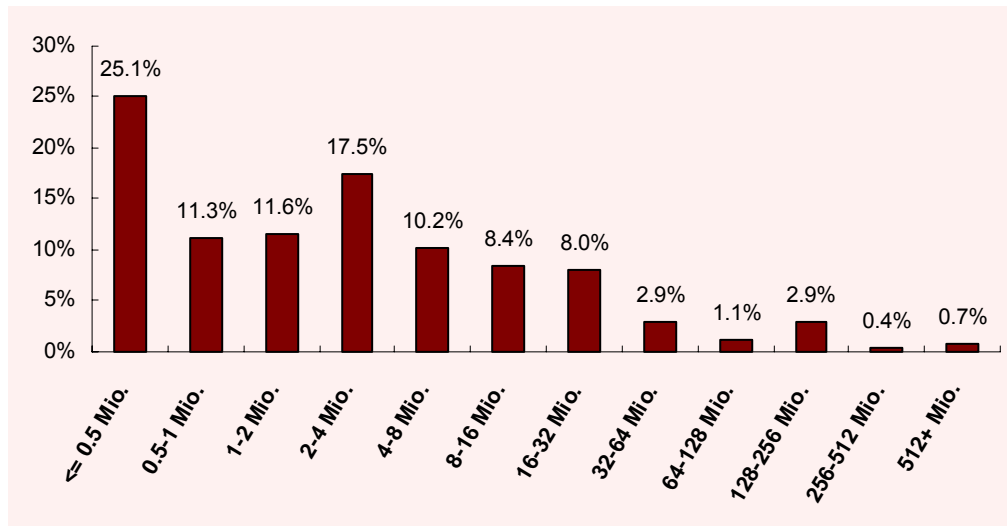


Abbildung 1: Höhe des aktuellen Stiftungsvermögens Schweizer Stiftungen (in CHF; n=275).²¹

Klare Unterschiede bei der Vermögenssituation zeigen sich zwischen den operativen Stiftungen und den Förderstiftungen. Bei letzteren liegt der Median²² des Stiftungsvermögens bei CHF 3.6 Millionen und ist damit rund doppelt so hoch wie bei den operativen Stiftungen mit CHF 1.78 Millionen. Diese Gegebenheit ist sachlogisch leicht erklärbar, bestreiten die Förderstiftungen doch ihre laufenden Ausgaben primär durch die Kapitalerträge des Stiftungsvermögens und sind somit auf eine höhere Kapitalausstattung angewiesen. Die operativen Stiftungen hingegen erhalten oft Mittel von Dritten, welche ihnen nur solange zugesprochen werden, wie sie auf das Geld angewiesen sind. Entsprechend dürfen sie keine grösseren Vermögen aufbauen, wollen sie langfristig von diesen Zuschüssen profitieren.

3. Die Rahmenbedingungen des Stiftungsstandorts Schweiz

3.1 Die rechtlichen Rahmenbedingungen

Der schweizerische Gesetzgeber lässt den zu den juristischen Personen zählenden Stiftungen im Zivilgesetzbuch (ZGB) eine liberale Normierung zuteil werden.²³ Rein technisch handelt es sich bei einer Stiftung um ein rechtlich verselbständigt Vermögen, welches von einem oder mehreren Stiftern zu einem von ihm/ihnen festgesetzten Zweck eingerichtet wird. Die Entstehung von Stiftungen soll nach dem

¹⁹ Vgl. Lichtsteiner, Hans/Lutz, Vanessa: Honorierung von Stiftungsräten, Freiburg i. Ü, 2008.

²⁰ Vgl. Mecking, Christoph: Stiftungslandschaft in Deutschland, in: Stiftung und Sponsoring, Vol. 2, Die Roten Seiten zum Magazin, S. 9, 2005.

²¹ Quelle: Lichtsteiner, Hans/Lutz, Vanessa: Honorierung von Stiftungsräten, Freiburg i. Ü, S. 11, 2008.

²² Der Median entspricht demjenigen Wert, der eine der Grösse nach geordnete Zahlenreihe in zwei gleich grosse Hälften teilt. Er ist oft aussagekräftiger als ein arithmetisches Mittel, da er nicht durch Extremwerte verzerrt wird.

²³ Vgl. ZGB, Art. 80-89; allg. Bestimmungen zur juristischen Person ZGB, Art. 52-59.

gesetzgeberischen Willen möglichst erleichtert werden. Dementsprechend bedarf die Stiftungserrichtung keines behördlichen Schöpfungsakts, keiner staatlichen Konzession oder Genehmigung. Als zentraler Grundsatz des Stiftungsrechts gilt die Stifterfreiheit.

Zum Stiftungsbegriff hält Art. 80 ZGB fest: "Zur Errichtung einer Stiftung bedarf es der Widmung eines Vermögens für einen besonderen Zweck." Die Stiftung wird durch den Willen des Stifters ins Leben gerufen und beherrscht. Wesentlich für das Stiftungsgeschäft sind drei Elemente: Der Stiftungswille, die Bezeichnung des zu widmenden Vermögens sowie die Festsetzung eines Zwecks:²⁴

- Aus dem Stiftungsgeschäft muss der Wille des Stifters hervorgehen, eine rechtsfähige Stiftung nach Art. 80 ZGB zu errichten. Dieser Wille kommt in der Widmung, das heisst der Entäusserung von Vermögen oder Vermögensteilen durch den Stifter zugunsten der neu zu errichtenden Stiftung, zum Ausdruck.
- Auch im Stiftungsrecht ist unter Vermögen die Gesamtheit der einer Person zustehenden Rechte aller Art zu verstehen. Das der Stiftung gewidmete Vermögen kann daher aus obligatorischen und dinglichen Rechten aller Art sowie Immaterialgüterrechten bestehen. Das Stiftungsvermögen sollte insgesamt eine sinnvolle Zweckverfolgung ermöglichen.
- Der Stiftungszweck kann innerhalb der Rechtsordnung frei gewählt werden. Diese Wahlfreiheit führt zu einer kaum überblickbaren Palette möglicher Aktivitäten. Dem Gesetzgeber schwebten wohl nicht-wirtschaftliche, ideelle Zwecke vor. Das ZGB sieht indes nirgends ein Verbot anderer, insbesondere wirtschaftlicher Zwecke vor. Dennoch wird in der Literatur die Zulässigkeit von so genannten Unternehmensstiftungen mit wirtschaftlichem Zweck kontrovers beurteilt.²⁵ Das Bundesgericht bezeichnet sie als zulässig.²⁶

Die Errichtung einer Stiftung erfolgt in Form einer öffentlichen, das heisst durch eine Urkundsperson (Notar, Amtsnotar u. dgl.) erstellte Urkunde oder durch eine Verfügung von Todes wegen.²⁷ Aufgrund der Stiftungsurkunde erfolgt sodann der obligatorische Eintrag der Stiftung in das Handelsregister.²⁸ Erst dadurch erlangt die Stiftung das Recht der Persönlichkeit.²⁹ Der Handelsregistereintrag umfasst insbesondere den Namen, Sitz, Zweck und die Organe der Stiftung. Ausgenommen von der Eintragungspflicht sind die kirchlichen Stiftungen und Familienstiftungen.³⁰

Das schweizerische Stiftungsrecht wird durch den Grundsatz der Stifterfreiheit beherrscht. Sie ist der spezifisch stiftungsrechtliche Ausfluss der das ganze schweizerische Privatrecht beherrschenden Privatautonomie, das heisst der Freiheit der Rechtssubjekte, ihre Lebensverhältnisse selbst und nach eigenem Willen rechtsgeschäftlich zu gestalten.³¹ Der Grundsatz der Stifterfreiheit ist umfassend zu verstehen. Er beinhaltet nicht nur die Entscheidungsfreiheit, ob eine Stiftung überhaupt errichtet werden soll, sondern auch die Möglichkeit, eine Stiftung frei von staatlichen Eingriffen zu errichten und auszugestalten.

²⁴ Ausführlich dazu BK ZGB-Riemer, Art. 80 N 19 ff; BSK ZGB I-Grüninger, Art. 80 N 6 ff.

²⁵ für deren Zulässigkeit: Vgl. Grüninger, Harold: Die Unternehmensstiftung in der Schweiz: Zulässigkeit - Eignung - Besteuerung, Basel, S. 30 ff; 1984; Andere Meinung: Vgl. BK ZGB-Riemer, Systematischer Teil, N 403 ff.

²⁶ Vgl. Bundesgerichtsentscheid (BGE) 127 III 337.

²⁷ Vgl. ZGB, Art. 81 Abs. 1.

²⁸ Vgl. ZGB, Art. 81 Abs. 2.

²⁹ Vgl. ZGB, Art. 52 Abs. 1.

³⁰ Vgl. ZGB, Art. 52 Abs. 2.

³¹ Vgl. BK ZGB-Riemer, Systematischer Teil, N 55.

3.2 Die steuerlichen Rahmenbedingungen

3.2.1 Aus Sicht der Stiftung

Die meisten privatrechtlichen Stiftungen gemäss ZGB verfolgen gemeinnützige Zwecke und sind daher steuerbefreit. Die nicht steuerbefreiten Stiftungen werden steuerlich grundsätzlich gleich behandelt wie die Vereine und die übrigen juristischen Personen.³² Die unbeschränkte Steuerpflicht einer Stiftung in der Schweiz bzw. in einem Kanton setzt den Sitz oder die tatsächliche Verwaltung im entsprechenden Gebiet voraus.³³ Im Bereich der direkten Bundessteuer unterliegen die unbeschränkt steuerpflichtigen Stiftungen der Gewinnsteuer.³⁴ Im Bereich der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden unterliegen sie den kantonalen und kommunalen Gewinn- und Kapitalsteuern.³⁵ In der Regel ist jedoch der Steuersatz bei Stiftungen im Vergleich zu den Kapitalgesellschaften und Genossenschaften tiefer.

Der Bund und sämtliche Kantone anerkennen die Gemeinnützigkeit einer juristischen Person³⁶ als Grund zur Befreiung von den direkten Steuern (Kapital- und Gewinnsteuer). Die einschlägige Bestimmung des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG) lautet: "Von der Steuerpflicht sind befreit: Juristische Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, für den Gewinn, der ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet ist. Unternehmerische Zwecke sind grundsätzlich nicht gemeinnützig. Der Erwerb und die Verwaltung von wesentlichen Kapitalbeteiligungen an Unternehmen gelten als gemeinnützig, wenn das Interesse an der Unternehmenserhaltung dem gemeinnützigen Zweck untergeordnet ist und keine geschäftsleitenden Tätigkeiten ausgeübt werden."³⁷ Das Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) enthält eine identische Bestimmung.³⁸ Aufgrund dieser Regelung im StHG enthalten die kantonalen Steuergesetze gleiche Steuerbefreiungsnormen. Die Befreiung juristischer Personen mit gemeinnützigem Zweck von den direkten Steuern ist dadurch schweizweit gesetzlich vereinheitlicht. Grundsätzlich besteht daher interkantonale Freizügigkeit bei der Anerkennung gemeinnütziger Organisationen mit Sitz in einem anderen Kanton. Gewisse Unterschiede in der praktischen Handhabung durch die Behörden sind jedoch nicht ausgeschlossen.

Die Kantone befreien die gemeinnützigen juristischen Personen auch von der Schenkungs- und Erbschaftssteuer. Der Bund erhebt diese Steuer nicht. Zu beachten ist, dass die (kantonalen) Erbschafts- und Schenkungssteuern von der Steuerharmonisierung bzw. dem StHG nicht erfasst werden. Zwar sind die Voraussetzungen für eine Befreiung von der Erbschafts- und Schenkungssteuer gleich wie diejenigen für eine Befreiung von den direkten Steuern. Mangels Harmonisierung der Schenkungs- und Erbschaftssteuern gilt jedoch in diesem Bereich nicht ohne

³² Vgl. DBG (Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer), Art. 49 Abs. 1 lit. b und StHG (Steuerharmonisierungsgesetz), Art. 20 Abs. 1 sowie die Bestimmungen der kantonalen Steuergesetze.

³³ Vgl. DBG, Art. 50; StHG, Art. 20 Abs. 1.

³⁴ Vgl. DBG, Art. 57 ff.

³⁵ Vgl. StHG, Art. 24 ff und 29 sowie die Bestimmungen der kantonalen Steuergesetze.

³⁶ Bei den steuerbefreiten juristischen Personen stehen Stiftungen und Vereine im Vordergrund. Daneben kommen auch - obschon selten - gemeinnützige Aktiengesellschaften und Genossenschaften vor. Infolge einer Gesetzesänderung sind künftig auch gemeinnützige Gesellschaften mit beschränkter Haftung denkbar.

³⁷ DBG, Art. 56 lit. g.

³⁸ Vgl. StHG, Art. 23 Abs. 1 lit. F.

weiteres die interkantonale Freizügigkeit. Vielmehr sind diesbezüglich interkantonale Gegenrechtsvereinbarungen oder mindestens die Gewährung von faktischem Gegenrecht erforderlich. Ohne die Gewährung von Gegenrecht werden Schenkungen (einschliesslich Spenden) und erbrechtliche Zuwendungen (Erbschaften, Vermächtnisse) an gemeinnützige Organisationen mit Sitz in einem anderen Kanton als dem (Wohn-)Sitzkanton des Zuwendenden grundsätzlich schenkungs- bzw. erbesteuerpflichtig. Überspitzt formuliert, gibt es in der Schweiz bezüglich Erbschafts- und Schenkungssteuern für Zuwendungen an gemeinnützige Organisationen keinen wirklichen "Binnenmarkt".

Die Befreiung von den direkten Steuern wegen Verfolgung gemeinnütziger Zwecke ist an die folgenden Voraussetzungen³⁹ geknüpft:

- *Allgemeininteresse*: Der Stiftungszweck muss im Interesse der Allgemeinheit liegen. Ein gesetzlicher Katalog von im Allgemeininteresse liegenden Zwecken existiert in der Schweiz nicht. Vielmehr ist auf den Einzelfall zu einem bestimmten Zeitpunkt in einem bestimmten Gemeinwesen abzustellen.⁴⁰ Ein Allgemeininteresse wird in der Regel nur dann angenommen, wenn der Kreis der Stiftungsdestinatäre, denen die Förderung bzw. Unterstützung zukommt, grundsätzlich offen ist. Das Allgemeininteresse ist nicht auf eine Tätigkeit in der Schweiz begrenzt. Auch eine in der Schweiz domizilierte Stiftung mit Aktivitäten im Ausland kann von der Steuerpflicht befreit werden.⁴¹
- *Uneigennützigkeit*: Der Tätigkeit der Stiftung muss Gemeinsinn bzw. Altruismus zugrundeliegen. Erforderlich ist, dass "unter Hintansetzung eigener Interessen Opfer erbracht"⁴² werden. Insbesondere dürfen keine Selbsthilfe- und Erwerbszwecke verfolgt werden. Allerdings ist zwischen Erwerbszweck und Erwerbstätigkeit zu unterscheiden. Nicht jede Erwerbstätigkeit schliesst die Steuerbefreiung wegen Gemeinnützigkeit aus. Wo eine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird, darf diese jedoch nicht den eigentlichen Zweck der Stiftung darstellen. Sie darf höchstens ein Mittel zum Zweck sein und auch nicht die einzige wirtschaftliche Grundlage der Stiftung bilden.⁴³
- *Ausschliesslichkeit*: Die Stiftung wird nur steuerbefreit, wenn deren Ziel ohne Ausnahme die Gemeinnützigkeit ist. Die Zielsetzung der Stiftung darf nicht mit Erwerbszwecken oder sonstigen Eigeninteressen verknüpft sein.
- *Unwiderruflichkeit*: Die eingesetzten Mittel müssen unwiderruflich, das heisst für immer, den steuerbefreiten gemeinnützigen Zwecken gewidmet sein. Die Stiftungsurkunde muss sicherstellen, dass eine Zweckentfremdung der Mittel ausgeschlossen ist. Insbesondere ist ein Rückfall der gewidmeten Mittel an Stifter, Organmitglieder usw. statutarisch auszuschliessen.
- *Tatsächliche Zweckerfüllung*: Die Mittel der steuerbefreiten Stiftung müssen in substantiellem Ausmass für die Zweckerfüllung eingesetzt werden. Allerdings

³⁹ Die Voraussetzungen der Steuerbefreiung sind für alle juristischen Personen mit gemeinnützigem Zweck gleich. Hier ist in der Folge nur noch von den Stiftungen die Rede.

⁴⁰ Das Kreisschreiben Nr. 12 der Eidg. Steuerverwaltung, Hauptabteilung direkte Bundessteuer, vom 8. Juli 1994 über die Steuerbefreiung juristischer Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke oder Kultuszwecke verfolgen (Ziff. II. 3. lit. a), nennt nicht abschliessend einige Beispiele von unstrittig im Allgemeininteresse liegenden Zwecken: Karitatives, Humanitäres, Gesundheitsförderung, Ökologie, Erziehung, Wissenschaft, Kultur, Förderung der Menschenrechte, Heimat-, Natur- und Tierschutz, Entwicklungshilfe.

⁴¹ Vgl. Kreisschreiben Nr. 12, Ziff. II. 3. lit. a.

⁴² Kreisschreiben Nr. 12, Ziff. II. 3. lit. b.

⁴³ Vgl. Kreisschreiben Nr. 12, Ziff. II. 3. lit. b. Ein besonderer Fall ist der so genannte Zweckbetrieb, das heisst ein Betrieb, der für die Erreichung des im Allgemeininteresse liegenden Zwecks notwendig ist (z.B. die geschützte Werkstätte einer Stiftung zur Förderung von Behinderten).

verzichten Gesetzgeber und Behörden in der Schweiz zu Recht auf eine starre Ausschüttungsquote.⁴⁴

- *Gesuch um Steuerbefreiung*: Die Steuerbefreiung wird nicht von Amtes wegen gewährt. Die Stiftungen, die eine Steuerbefreiung anstreben, haben der zuständigen Steuerbehörde ein entsprechendes Gesuch zu unterbreiten. Darin ist darzulegen, dass die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Die Eidg. Steuerverwaltung hat für den Bereich der direkten Bundessteuer bereits in den 90er Jahren die vorgenannten Voraussetzungen der Steuerbefreiung näher definiert. Das entsprechende, im engen Dialog mit proFonds, Dachverband gemeinnütziger Stiftungen der Schweiz (damals Arbeitsgemeinschaft für gemeinnützige Stiftungen AGES) ausgearbeitete Kreisschreiben Nr. 12 vom 8. Juli 1994 über die Steuerbefreiung juristischer Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke oder Kultuszwecke verfolgen, enthält die Grundlagen für eine liberale Steuerbefreiungspraxis. Angesichts der bereits erwähnten Identität der Steuerbefreiungsnormen im DBG und StHG ist dieses Kreisschreiben Nr. 12 auch für die kantonalen Steuerverwaltungen wegleitend. Im Januar 2008 publizierte jedoch die Schweizerische Steuerkonferenz sogenannte Praxishinweise zuhanden der kantonalen Steuerverwaltungen betreffend Steuerbefreiung juristischer Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke oder Kultuszwecke verfolgen. Diese Praxishinweise verstehen sich als Ergänzung zum erwähnten Kreisschreiben Nr. 12 der Eidg. Steuerverwaltung und behandeln spezifische Aspekte im Bereich der Steuerbefreiung. Die Praxishinweise sollen dazu beitragen, dass in den Kantonen ein einheitlicher Massstab bei der Beurteilung von Steuerbefreiungen zur Anwendung gelangt. Im Gegensatz zum Kreisschreiben Nr. 12 haften den Praxishinweisen der Schweizerischen Steuerkonferenz jedoch mindestens partiell ein restriktiver Geist an. Insbesondere betrifft dies die Auslandaktivitäten gemeinnütziger Stiftungen mit Sitz in der Schweiz. Währenddem das Kreisschreiben Nr. 12 den Auslandaktivitäten im Sinne einer gelebten "weltweiten altruistischen Solidarität" wohlwollend begegnet, enthalten die Praxishinweise einschränkende Ausführungen bzw. administrative Mehrbelastungen, die in einem Spannungsverhältnis zu den noch darzustellenden europäischen Entwicklungstendenzen (hinten Ziff. 5) stehen.

3.2.2 Aus Sicht des Stifters

Sowohl nach dem Steuerrecht des Bundes als auch der Kantone können freiwillige Zuwendungen (Spenden) an steuerbefreite Stiftungen vom zu versteuernden Einkommen bzw. von zu versteuernden Gewinnen des Zuwendenden abgezogen werden. Bei der direkten Bundessteuer ist dieser Spendenabzug für alle gemeinnützigen Zwecke auf 20% des steuerbaren Einkommens bzw. Gewinns begrenzt.⁴⁵ Bei der Kantonssteuer ist es den Kantonen überlassen, untere und/oder obere Grenzen des Spendenabzugs festzusetzen oder darauf zu verzichten. Die überwiegende Mehrheit der Kantone gewährt einen Spendenabzug von 20%. Eine Minderheit der Kantone sieht zurzeit noch einen Abzug von 10% oder weniger vor.

⁴⁴ Anders etwa als in Deutschland, wo steuerbefreite Stiftungen dem so genannten Gebot der zeitnahen Mittelverwendung unterstehen und nur begrenzt Rücklagen bilden können.

⁴⁵ Vgl. DBG, Art. 33a und Art. 59 Abs. 1 lit. c.

Sowohl bei der direkten Bundessteuer als auch bei den kantonalen Steuern ist die frühere Beschränkung des Spendenabzugs auf Zuwendungen von Geld aufgehoben. Auch die Zuwendung von anderen Vermögenswerten als Geld an gemeinnützige Stiftungen ist nun abzugsfähig.⁴⁶ Unter die abzugsfähigen Vermögenswerte fallen zum Beispiel bewegliche und unbewegliche Objekte wie Kunstwerke und Liegenschaften, aber auch Forderungen oder Immaterialgüterrechte (z.B. Patente), nicht jedoch Arbeitsleistungen.

Abzugsfähigkeit von Spenden an steuerbefreite, gemeinnützige Organisationen in der Schweiz⁴⁷

Bund	20 % des zu versteuernden Einkommens / Gewinns der spendenden Person
Kantone:	
Basel-Landschaft	100 %
Aargau	20 %
Appenzell Innerrhoden	20 %
Basel-Stadt	20 %
Bern	20 %
Freiburg	20 %
Genf	20 %
Glarus	20 %
Graubünden	20 %
Luzern	20 %
Nidwalden	20 %
Obwalden	20 %
Schaffhausen	20 %
Schwyz	20 %
Solothurn	20 %
St. Gallen	20 %
Thurgau	20 %
Uri	20 %
Waadt	20 %
Zug	20 %
Zürich	20 %
Appenzell Ausserrhoden	10 %
Jura	10 %
Tessin	10 %
Wallis	10 %
Neuenburg	5 %

3.3 Die Stiftungsaufsicht

Stiftungen unterstehen der staatlichen Aufsicht. Diese ist im ZGB nur rudimentär geregelt.⁴⁸ Weitere Bestimmungen finden sich in kantonalen Rechtserlassen (zumeist Aufsichtsverordnungen). Nach ihrem Sinn und Zweck dient die staatliche Beaufsichtigung dem Schutz des privaten Stifterwillens und des Stifterinteresses am Bestand der Stiftung. Im Hinblick auf die in der Regel gemeinnützige Zwecksetzung der Stiftungen dient die Aufsicht aber auch der Wahrung öffentlicher Interessen. Die Aufgabe der Stiftungsaufsicht umschreibt das Gesetz wie folgt: "Die Aufsichtsbehörde hat dafür zu sorgen, dass das Stiftungsvermögen seinen Zwecken gemäss verwendet wird."⁴⁹ Allgemein kann gesagt werden, die Aufsichtsbehörde habe

⁴⁶ Vgl. DBG, Art. 33a und Art. 59 Abs. 1 lit. c; StHG, Art. 9 Abs. 2 lit. i und Art. 25 Abs. 1 lit. c.

⁴⁷ Quelle: proFonds, Dachverband gemeinnütziger Stiftungen der Schweiz, Übersicht der Spendenabzüge in Bund und Kantonen, Stand Dezember 2008, www.profonds.org.

⁴⁸ Vgl. ZGB, Art. 84.

⁴⁹ ZGB, Art. 84 Abs. 2.

darüber zu wachen, dass die zuständigen Stiftungsorgane die gesetzlichen Vorschriften und die Bestimmungen der Stiftungsurkunde sowie eventueller Stiftungsreglemente einhalten, den Stiftungszweck umsetzen und die Stiftungsmittel zweckkonform verwenden. Die Aufsicht beschränkt sich damit auf eine Rechtskontrolle. In Ermessensfragen hat sich die Aufsichtsbehörde grösste Zurückhaltung aufzuerlegen. Namentlich hat sie den Ermessensspielraum der Stiftungsorgane zu respektieren. Stellt sie jedoch Pflichtwidrigkeiten einschliesslich Missbrauch oder Überschreitung des Ermessens seitens der Stiftungsorgane fest, hat sie einzugreifen. Dafür steht ihr eine Reihe von Aufsichtsmitteln wie etwa Weisungen, Sanktionen oder - als ultima ratio - die Abberufung von Stiftungsorganen zur Verfügung.⁵⁰ Neben diesen repressiven Aufsichtsmitteln gibt es auch solche präventiver Natur. Das wichtigste ist die behördliche Prüfung der jährlich von den Stiftungen einzureichenden Jahresrechnungen und Tätigkeitsberichten. Anhand dieser jährlichen Rechenschaftsablage können die Stiftungsaufsichtsbehörden Stiftungen, die ihren Zweck nicht oder nur ungenügend erfüllen, eruieren. Bereits nach dem geltenden Stiftungsrecht haben die Aufsichtsbehörden die Möglichkeit, untätige bzw. zu wenig tätige Stiftungen zu einer angemessenen Umsetzung des Stiftungszwecks anzuhalten.

Neben der Beaufsichtigung fällt den staatlichen Behörden auch die Aufgabe der allfälligen Ergänzung und Umwandlung der Stiftung zu. Ist etwa die in der Stiftungsurkunde vorgesehene Organisation dem Stiftungszweck nicht genügend, so hat die Aufsichtsbehörde die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen.⁵¹ Sodann kann die zuständige staatliche Behörde auf Antrag der Aufsichtsbehörde und nach Anhörung des obersten Stiftungsorgans die bestehende Organisation ändern, wenn die Vermögenserhaltung oder die Wahrung des Stiftungszwecks dies dringend erfordern.⁵² Schliesslich kann die zuständige Behörde auf Antrag der Aufsichtsbehörde oder des obersten Stiftungsorgans den Stiftungszweck ändern, wenn dieser eine ganz andere Bedeutung oder Wirkung erhalten hat und die Stiftung dadurch dem Stifterwillen entfremdet worden ist.⁵³

4. Nationale Entwicklungstendenzen

4.1 Zur Datenlage

Auf Grund der Formenvielfalt sowie der - ausser im Bund - fehlenden Pflicht, sich in einem spezifischen Stiftungsregister erfassen zu lassen, gelingt es nur ansatzweise, Entwicklungen bezüglich Grösse und Bedeutung des schweizerischen Stiftungssektors zahlenmässig exakt zu erfassen. Die naheliegendste Quelle zur Erfassung des Sektors ist jene der Stiftungsaufsicht. Je nach Zweck und geographischem Tätigkeitsgebiet unterstehen die Stiftungen der eidgenössischen, kantonalen oder kommunalen Stiftungsaufsicht, wobei die Familien- und Kirchenstiftungen von dieser Unterstellung ausgenommen sind. Die Stiftungsaufsicht ist, wie viele andere Bereiche in der Schweiz, föderalistisch aufgebaut und

⁵⁰ s. im einzelnen BK ZGB-Riemer, Art. 84 N 88 ff

⁵¹ Vgl. ZGB, Art. 83d.

⁵² Vgl. ZGB, Art. 85.

⁵³ Vgl. ZGB, Art. 86 Abs. 1.

demzufolge auch nicht einheitlich organisiert. Die Beaufsichtigung der Stiftungen erfolgt je nach Stiftungsaufsicht in unterschiedlicher Intensität, was die Verdichtung von Daten zu einer Gesamtübersicht weiter erschwert.

Eine zweite Quelle zur Erfassung des Stiftungssektors ist die Betriebszählung, die das Bundesamt für Statistik dreimal pro Jahrzehnt durchführt. Hierbei werden gesamtschweizerisch alle Betriebe und Unternehmen des Industrie- und Dienstleistungssektors erfasst. Die Zielsetzung besteht in der vollständigen Erfassung aller wirtschaftlichen Produktionsstätten unter ökonomischen, sozialen und räumlichen Gesichtspunkten. Dabei werden jedoch nur Organisationen erfasst, bei welchen mindestens ein bezahlter Arbeitseinsatz von 20 Stunden pro Woche geleistet wird. Dies hat zur Folge, dass beispielsweise kleine Förderstiftungen durch dieses Raster fallen und die Gesamtzahl an Stiftungen sicherlich zu gering ausgewiesen wird.⁵⁴

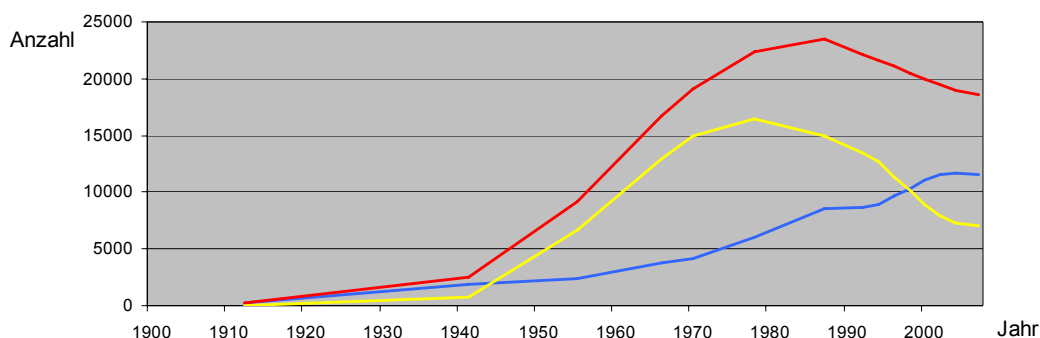
Die dritte Quelle stellt das Handelsregister dar, in dem nahezu sämtliche Stiftungen registriert sind. Per Gesetz sind die Stiftungen verpflichtet, sich in dieses Register eintragen zu lassen. Ausgenommen davon sind wiederum einzig die Familienstiftungen und kirchlichen Stiftungen.

Die unterschiedlichen Quellen mit unterschiedlichen Erfassungskriterien unterstreichen die Schwierigkeit, eine Vollerhebung der Schweizer Stiftungen durchzuführen. Zahlen und Informationen liegen für die gemeinnützigen Stiftungen sowie die Personalvorsorgestiftungen vielfach nur unvollständig vor, für die öffentlichen und insbesondere kirchlichen Stiftungen fehlen sie sogar weitgehend. Während sich die Anzahl Stiftungen aus den vorhandenen Quellen zumindest approximativ ermitteln lässt, existieren nach wie vor keine gesicherten Strukturdaten des Stiftungssektors wie zu den Stiftungsgrössen, den Vermögensverhältnissen oder den Zwecksetzungen der Schweizer Stiftungen. Die nachfolgenden Ausführungen basieren entsprechend auf dem heute verfügbaren Datenmaterial zum Stiftungssektor der Schweiz. Sie sind im streng statistischen Sinne nicht repräsentativ, sondern haben vielmehr einen indikativen Charakter.

4.2 Die Zahl an Stiftungen

Die Zahl gemeinnütziger Stiftungen in der Schweiz ist nach wie vor im Wachstum begriffen, wobei insbesondere im Bereich der Förderstiftungen viele Neugründungen stattfinden. Insgesamt betrachtet vermögen die Neugründungen an gemeinnützigen Stiftungen die Auflösungen von Personalvorsorgestiftungen zu kompensieren, so dass die Gesamtzahl an Stiftungen in der Schweiz momentan ziemlich stabil ist und tendenziell sogar eher wieder anwachsen wird.

⁵⁴ Vgl. Bundesamt für Statistik (Hrsg.): http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/infotek/erhebungen__quellen/blank/blank/bz/01.html, 16.6.2008.



	1912	1941	1955	1966	1970	1978	1987	1992	1994	1996	1998	2000	2002	2004	2007
— gemeinnützige Stiftungen	200	1868	2405	3790	4100	5973	8533	8667	8970	9725	10272	11107	11546	11732	11535
— Personalvorsorgestiftungen	0	699	6715	12976	15004	16417	14912	13485	12634	11365	10216	8914	7968	7300	7000
— Gesamtzahl der Stiftungen	200	2567	9120	16766	19104	22390	23445	22152	21604	21090	20488	20021	19514	19032	18535

Abbildung 2: Entwicklung des schweizerischen Stiftungswesen.⁵⁵

Der positive Entwicklungstrend der gemeinnützigen Stiftungen lässt sich gut anhand der unter eidgenössischer Aufsicht stehenden Stiftungen nachvollziehen, da auf dieser Ebene keine Personalvorsorgestiftungen registriert sind, gleichzeitig sich aber all diejenigen Stiftungen registrieren lassen müssen, die national oder international tätig sind. Die vorwiegend gemeinnützigen Stiftungen, die im Eidgenössischen Stiftungsregister eingetragen sind, haben im vergangenen Jahrzehnt um mehr als 50% zugenommen, was einem Nettozuwachs von jährlich über 100 Stiftungen entspricht. Anfang 2009 betrug die Gesamtzahl der Stiftungen unter eidgenössischer Aufsicht bereits über 3'100 Stiftungen. Damit hat sich die Zahl der Stiftungen unter eidgenössischer Aufsicht in diesem Register seit 1996 weit mehr als verdoppelt.⁵⁶

Jahr	Neue Stiftungen	Aufhebungen	Nettozuwachs	Gesamtzahl
1995	99	13	86	1'354
1996	84	32	52	1'485
1997	92	26	66	1'551
1998	118	34	84	1'635
1999	176	17	159	1'794
2000	147	23	124	1'918
2001	173	31	142	2'060
2002	167	39	128	2'188
2003	150	54	96	2'284
2004	169	37	132	2'416
2005	198	59	139	2'555
2006	157	52	105	2'660
2007	265	46	219	2'886
2008	268	48	220	3'106

Abbildung 3: Entwicklung der Stiftungen unter Bundesaufsicht.

In den Kantonen hingegen nimmt die Zahl der Stiftungen über alle Stiftungstypen hinweg tendenziell eher ab. Dieser Trend, der nicht über alle Kantone hinweg gleich ist, resultiert, wie bereits dargelegt, aus zwei gegensätzlichen Tendenzen; einerseits

⁵⁵ Quelle: Eigene Darstellung basierend auf Zahlen des Eidgenössischen Amtes des Handelregisters. Neueste Werte sind geschätzt, da statistische Erhebung umgestellt wurde.

⁵⁶ Vgl. Eidgenössische Stiftungsaufsicht (Hrsg.): Statistik, <http://www.edi.admin.ch/esv/00471/00474/index.html?lang=de>, 16.6.2008.

⁵⁷ Quelle: Eigene Darstellung basierend auf Zahlen der Eidgenössischen Stiftungsaufsicht.

der Abnahme der Personalvorsorgestiftungen und andererseits der Zunahme der Zahl von gemeinnützigen Stiftungen. Ein Blick auf die Stiftungsentwicklung in den verschiedenen Kantonen zeigt, dass in den Westschweizer Kantonen Genf, Waadt, Jura und Wallis ein deutlicher Anstieg der Zahl an Stiftungen zu beobachten ist. In der Deutschschweiz hingegen können lediglich Nid- und Obwalden und Appenzell Innerrhoden die Stiftungszahl zumindest konstant halten, jedoch auf einem vergleichsweise niedrigen Niveau. Die Zahl an Stiftungen in den stiftungsreichen Kantonen Zürich, Bern und Basel hingegen ist sichtlich rückläufig.

Kanton	Anzahl Stiftungen 2002	Anzahl Stiftungen 2007	Tendenz	Kanton	Anzahl Stiftungen 2002	Anzahl Stiftungen 2007	Tendenz
Zürich	3'867	3'561	▼	Graubünden	506	469	▼
Bern	2'371	2'101	▼	Neuenburg	514	458	▼
Waadt	1'573	1'669	▲	Thurgau	464	392	▼
Basel-Stadt	1'398	1'292	▼	Zug	356	344	▼
Genf	1'162	1'255	▲	Schwyz	301	283	▼
Aargau	1'160	1'059	▼	Glarus	194	173	▼
Luzern	967	912	▼	Schaffhausen	182	167	▼
Tessin	682	756	▲	Jura	144	146	▲
Sankt Gallen	867	741	▼	Appenzell A. Rh.	157	142	▼
Basel-Land	846	709	▼	Nidwalden	107	106	▼
Wallis	456	585	▲	Obwalden	84	84	▶
Freiburg	572	535	▼	Uri	67	60	▼
Solothurn	652	499	▼	Appenzell I. Rh.	31	37	▲
Total					19'680	18'535	▼

Abbildung 4: Im Handelsregister erfasste Stiftungen, unterteilt nach Kantonen.⁵⁸

Die Zahl wie Typologie der Stiftungen unterscheiden sich je nach Kanton sehr deutlich. So lässt sich feststellen, dass die Zahl an Stiftungen pro Kanton durch grosse Zentren, aber auch durch die rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen positiv beeinflusst wird. Interessanterweise gleichen sich diese Zentrumseffekte innerhalb der Sprachregionen grösstenteils aus, so dass bezogen auf die Bevölkerungszahl in den drei Sprachregionen der Schweiz eine annähernd gleich grosse Stiftungsdichte herrscht. Diese Dichte ist im Vergleich zu Deutschland mehr als 10 Mal höher.⁵⁹ Und auch im europäischen Kontext betrachtet ist die Zahl an Stiftungen in der Schweiz in absoluten Zahlen wie auch relativ zur Bevölkerungszahl gemessen überdurchschnittlich hoch.⁶⁰

⁵⁸ Quelle: Eigene Darstellung basierend auf Zahlen des Eidgenössischen Amtes des Handelsregisters. Wie bereits angesprochen, müssen sich sämtliche Stiftungen – ausser Kirchen- und Familienstiftungen – im Handelsregister eintragen lassen. Damit bietet das Register die vollständigste Grundlage zur Zahl der Stiftungen auf kantonaler Ebene.

⁵⁹ Vgl. Mecking, Christoph: Stiftungslandschaft in Deutschland, in: Stiftung und Sponsoring, Vol. 2, Die Roten Seiten zum Magazin, 2005.

⁶⁰ Vgl. Anheier, Helmut: Stiftungen in Europa – Resultate eines Ländervergleichs, in: Egger, Philipp/Helmig, Bernd/Purtschert, Robert (Hrsg.): Stiftung und Gesellschaft - Eine komparative Analyse des Stiftungsstandortes Schweiz, Basel/Genf/München, S. 87, 2006.

	Deutschschweiz	Westschweiz	Tessin
Einwohner	5'351'200	1'911'500	328'700
Anzahl Stiftungen	13'131	4'648	756
Einwohner/Stiftung 2007	408	411	434

Abbildung 5: Sprachregionale Verteilung der Stiftungen.⁶¹

4.3 Gründungsmotive für Stiftungen

Gesamthaft gesehen werden über 90% der klassischen Stiftungen von Privatpersonen gegründet. Ein idealtypischer Stifter kann dabei nicht ausgemacht werden, da die Stiftungen genauso individuell sind wie die Stifter selbst.⁶² Das durchschnittliche Alter eines Stifters liegt in der Schweiz bei 59.7 Jahren, wobei rund zwei Drittel der Stiftenden zum Zeitpunkt der Stiftungsgründung Selbstständigerwerbende sind. Der Anteil an Angestellten (15,1%) wie Beamten (11,3%) am Kreis der Stiftenden ist relativ gering.⁶³ Der Anteil Schweizer Stifter, die ihr Vermögen hauptsächlich aus unternehmerischen Tätigkeiten generiert haben (44,6%) ist im Vergleich zu Deutschland (52%) leicht geringer, Stiftungsgründungen mit Kapital aus Erbschaften oder Schenkungen spielen in der Schweiz mit 41,9% aller Fälle eine ebenso zentrale Rolle. Auffallend hoch ist dabei die Zahl der kinderlosen Stiftenden (51,8%), aber auch der Anteil Frauen ist mit 43,5% bemerkenswert hoch. 1975 lag dieser Anteil gerade einmal bei 17,4%.⁶⁴ Diese markante Steigerung an Stiftungen, die in der Schweiz durch Frauen gegründet wurden, resultiert aus einem sich wandelnden Stellenwert der Frau in unserer Gesellschaft. Frauen verfügen zunehmend über eigenes Vermögen und bestimmen aktiv selbst, zu welchem Zweck sie dieses Vermögen einsetzen wollen. Dass Stiftungen nur von Reichen gegründet werden, kann ebenfalls nur bedingt bestätigt werden. Zwar verfügt eine grosse Zahl an Stiftern (41,2%)⁶⁵ in der Schweiz zum Zeitpunkt der Stiftungsgründung über ein Vermögen von mehr als CHF 5 Millionen respektive über die Hälfte über ein Vermögen von mehr als CHF 2.5 Millionen. Es ist jedoch anzumerken, dass immerhin auch 36,3% der untersuchten Stifter zum Gründungszeitpunkt ihrer Stiftung über ein Vermögen von weniger als CHF 1 Million verfügten und jeder Sechste sogar ein Vermögen von weniger als CHF 250'000 ausgewiesen hat.⁶⁶

Stellt man nun die Motive von Stiftungsgründungen in der Schweiz den gesellschaftlichen Entwicklungen gegenüber, so sprechen die Faktoren Alterspyramide der Bevölkerung,⁶⁷ das zu erwartenden Erb- und Schenkungsvolumen,⁶⁸

⁶¹ Quelle: Eigene Darstellung.

⁶² Vgl. Timmer, Karsten: Stiften in Deutschland, Gütersloh, S. 11, 2005.

⁶³ Mecking, Christoph: Stiftungslandschaft in Deutschland, in: Stiftung und Sponsoring, Vol. 2, Die Roten Seiten zum Magazin, S. 17, 2005.

⁶⁴ Vgl. Helmig, Bernd/Hunziker, Beat: Stiften in der Schweiz, Freiburg i. Ü., S. 10, 2007.

⁶⁵ Ein direkter Vergleich der beiden Länder ist nur bedingt möglich, da die Studien unterschiedliche Vermögensintervalle gewählt haben.

⁶⁶ Vgl. Helmig, Bernd/Hunziker, Beat: Stiften in der Schweiz, Freiburg i. Ü., S. 14, 2007.

⁶⁷ Vgl. BfS, Neuenburg 2006.

⁶⁸ Vgl. Bauer, Tobias/Stutz, Heidi/Schmugge, Susanne: Erben in der Schweiz, 2006.

die Vermögensverteilung innerhalb der Bevölkerung,⁶⁹ die nahezu äquivalente Vermögenssituation von Frauen und Männern,⁷⁰ aber auch der hohe Anteil an gut ausgebildeten Ehepaaren ohne Kinder⁷¹ allesamt für ein weiteres Wachstum des gemeinnützigen Stiftungssektors über die nächsten 30 bis 40 Jahre.

4.4 Rechtliche Rahmenbedingungen

Das Stiftungsprivatrecht und das Stiftungsaufsichtsrecht blieben lange Zeit im Wesentlichen unverändert. Mit einer parlamentarischen Initiative von Ständerat Fritz Schiesser vom September 2001 wurde erfolgreich eine Reform des Stiftungsrechts im ZGB sowie des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts in Gang gebracht. Die Reform gliederte sich in einen stiftungsrechtlichen und einen steuerrechtlichen Teil. In letzterem wurden wichtige Verbesserungen insbesondere in Bezug auf den steuerlichen Spendenabzug eingeführt.⁷² Im eigentlichen stiftungsrechtlichen Teil der Reform hat sich der Gesetzgeber grosse Zurückhaltung auferlegt, indem er den bewährten liberalen Grundcharakter des Stiftungsrechts respektiert und bewahrt hat. Zu den wesentlichen Punkten der Reform zählen insbesondere⁷³:

- *Stiftungserrichtung auch durch Erbvertrag*: Die Errichtung einer Stiftung von Todes wegen ist neu nicht nur durch Testament, sondern auch durch Erbvertrag möglich.
- *Änderung des Stiftungszwecks auf Antrag des Stifters*: Der Stifter kann sich in der ursprünglichen Stiftungsurkunde eine Änderung des Stiftungszwecks vorbehalten. Will er davon Gebrauch machen, hat er der zuständigen Aufsichtsbehörde einen entsprechenden Änderungsantrag zu stellen. Das Änderungsrecht ist allerdings mehrfach eingeschränkt. Insbesondere ist es unvererblich und unübertragbar und kann frühestens zehn Jahre seit der Stiftungserrichtung oder der letzten verlangten Änderung ausgeübt werden.
- *Unwesentliche Änderung der Stiftungsurkunde*: Geringfügige Änderungen des Zwecks oder der Organisation können auf Antrag der Stiftung an die Aufsichtsbehörde in einem einfachen Verfahren vorgenommen werden, wenn triftige sachliche Gründe vorliegen und keine Rechte Dritter beeinträchtigt werden.
- *Revisionsstellenpflicht*: Es besteht eine allgemeine Pflicht der Stiftungen, eine Revisionsstelle (Wirtschaftsprüfer) einzusetzen. Die Revisionsstelle prüft jährlich die Rechnungsführung und die Vermögenslage der Stiftung. Sie erstattet darüber einen Bericht zuhanden des obersten Stiftungsorgans mit Kopie an die Aufsichtsbehörde.
- *Verstärkung des Gläubigerschutzes*: Bei begründetem Verdacht einer Überschuldung der Stiftung ist eine Zwischenbilanz zu Veräusserungswerten zu erstellen und von der Revisionsstelle zu prüfen. Liegt eine Überschuldung

⁶⁹ Vgl. Statistisches Amt des Kanton Zürich, Staatssteuerstatistik, 1999

⁷⁰ Vgl. Moser: Alter, Einkommen und Vermögen, 2002

⁷¹ Vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2004.

⁷² Anhebung des Spendenabzugs von 10 auf 20% des Einkommens bzw. Gewinns des Spendenden bei der direkten Bundessteuer, Ausdehnung des Spendenabzugs auf Zuwendungen von anderen Vermögenswerten als Geld (s. hinten unter Ziff. 2.5).

⁷³ Ausführlicher dazu: Degen, Christoph: Die Schweizer Stiftung - rechtliche Rahmenbedingungen und neuere Entwicklungen, in: Eiselsberg, Maximilian (Hrsg.): Jahrbuch Stiftungsrecht 2008, Wien/Graz 2008; Degen, Christoph: Freiheit und Verantwortung, Das neue Schweizer Stiftungs- und Gemeinnützigkeitsrecht, in: Stiftung und Sponsoring, Vol. 2, 2006.

vor, ist die Aufsichtsbehörde zu verständigen und es sind die erforderlichen Sanierungsmassnahmen einzuleiten.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen für Stiftungen in der Schweiz sind auch nach der letzten Revision des Stiftungsrechts nach wie vor sehr attraktiv.

4.5 Steuerliche Rahmenbedingungen

Wie bereits erwähnt, gewähren der Bund und die überwiegende Mehrheit der Kantone heute einen Spendenabzug von 20% für Zuwendungen an gemeinnützige Organisationen. Nur eine Minderheit der Kantone sieht zurzeit noch einen Abzug von 10% oder weniger vor.⁷⁴ Weiter ist sowohl bei der direkten Bundessteuer als auch bei den kantonalen Steuern die frühere Beschränkung des Spendenabzugs auf Zuwendungen von Geld aufgehoben. Damit sind auch Zuwendungen von anderen Vermögenswerten als Geld an gemeinnützige Stiftungen abzugsfähig.⁷⁵ Unter abzugsfähige Vermögenswerte fallen nun auch bewegliche und unbewegliche Objekte wie Kunstwerke und Liegenschaften, aber auch Forderungen oder Immaterialgüterrechte wie Patente. Insgesamt haben sich damit die steuerlichen Rahmenbedingungen in den letzten Jahren verbessert, auch wenn die Schweiz im europäischen Vergleich nach wie vor noch nicht zu den steuertechnisch attraktivsten Stiftungsstandorten zählt.

Seit geraumer Zeit läuft ein Projekt zur Revision des MWST-Gesetzes mit dem Ziel der Vereinfachung der MWST durch die Einführung eines Einheitssatzes sowie einer weitestgehenden Abschaffung der Ausnahmen. Die Reform basiert auf einer Botschaft des Bundesrates vom Juni 2008, die sich in zwei Teile gliedert: Teil A (Totalrevision MWST-Gesetz), der rund 50 Massnahmen zur Vereinfachung und Systematisierung der MWST enthält und das Fundament der Reform bildet, sowie Teil B (Einheitssatz), der neben der Einführung eines Einheitssatzes gleichzeitig die Abschaffung von rund 20 der heute bestehenden 25 Steuerausnahmen vorsieht, vor allem in den Bereichen Gesundheit, Soziales, Kultur, Kinder- und Jugendförderung, Bildung etc.⁷⁶ Der Teil B der Vorlage wurde bereits von der nationalrätlichen Kommission für Wirtschaft und Abgaben vertagt, bis Teil A in beiden Räten angenommen ist. Die grundsätzliche administrative Vereinfachung des MWST-Verfahrens sowie der Abbau von Formalismen in Teil A sind sicherlich auch im Interesse der Stiftungen. Erfreulich ist, dass der Nationalrat die Begriffe "Spende" und "gemeinnützige Organisation" in den Katalog der Definitionen im MWSTG aufgenommen hat. Dies entspricht dem bisherigen Art. 33a MWSTG, der auf Initiative von proFonds ins Gesetz aufgenommen wurde und die Unterscheidung zwischen steuerfreien Spenden und steuerbarem Sponsoring regelt. Ebenfalls positiv zu werten ist die ausdrückliche Erwähnung der Subventionen und Spenden als Nicht-Entgelte. Zu begrüssen ist ausserdem der Beschluss des Nationalrats, nicht-gewinnstrebige, ehrenamtlich geführte Sport- und Kulturvereine sowie gemeinnützige Organisationen bis zu einem Umsatz in der Höhe von CHF 300'000 von der Steuerpflicht zu befreien. Jedoch besteht die Gefahr, dass der Ständerat diese erhöhte Umsatzgrenze für nicht-gewinnstrebige bzw. gemeinnützige Organisationen

⁷⁴ Quelle: proFonds, Dachverband gemeinnütziger Stiftungen der Schweiz, Übersicht der Spendenabzüge in Bund und Kantonen, Stand Dezember 2008, www.profonds.org.

⁷⁵ Vgl. DBG, Art. 33a und Art. 59 Abs. 1 lit. c; StHG, Art. 9 Abs. 2 lit. i und Art. 25 Abs. 1 lit. c.

⁷⁶ Eidgenössisches Finanzdepartement: Botschaft zur Vereinfachung der MWST, Bundesblatt Nr. 34., 26.8.2008.

entsprechend dem Vorschlag des Bundesrates auf CHF 100'000 senken wird. Dies liegt sogar unter der heute geltenden Mindestumsatzgrenze von CHF 150'000. Sollte sich die vom Nationalrat beschlossene erhöhte Mindestumsatzgrenze von CHF 300'000 im weiteren Gesetzgebungsverfahren nicht durchsetzen, bedeutet dies eine deutliche Verschlechterung der Attraktivität des Stiftungsstandortes Schweiz. Schliesslich hat der Nationalrat beschlossen, auf Vorsteuerkürzungen beim Erhalt von Spenden zu verzichten was als erfreulicher Fortschritt zu begrüssen ist. Bei Subventionen soll diese Kürzung jedoch bestehen bleiben. Falls das Parlament nicht noch eingreift und wie bei den Spenden auch beim Erhalt von Subventionen von den Vorsteuerkürzungen absieht, wäre dies ebenfalls ein empfindlicher Nachteil für den Stiftungs- und Gemeinnützigkeitsstandort Schweiz.⁷⁷

5. Europäische Entwicklungstendenzen

Seit geraumer Zeit können sowohl in der Schweiz als auch in Europa verstärkt länderübergreifende Aktivitäten im Stiftungsbereich festgestellt werden.⁷⁸ Waren Stiftungen historisch gesehen ursprünglich primär regional aktiv,⁷⁹ so engagieren sie sich heute oft in mehreren Ländern gleichzeitig. Die vermehrt grenzüberschreitenden Aktivitäten wie die wachsende gesellschaftliche Bedeutung des Stiftungssektors gemeinhin haben die Europäische Kommission veranlasst, sich im Rahmen ihrer Mittelfristplanung verstärkt auch mit der Situation von Stiftungen in Europa auseinanderzusetzen. Eine jüngst veröffentlichte, von der Europäischen Kommission in Auftrag gegebene Studie befasst sich mit der Frage, in welcher Form die Schaffung eines europaweiten Stiftungsstatutes machbar respektive sinnvoll wäre.⁸⁰

5.1 Ökonomische Bedeutung des europäischen Stiftungswesens

Eine Bestandsaufnahme der Relevanz des Europäischen Stiftungswesens zeigt, dass dieses über ein geschätztes Vermögen von zwischen 350 bis annähernd 1'000 Milliarden Euro verfügt. Die Ausgaben der in Europa ansässigen Stiftungen werden von Experten auf jährlich zwischen 83 und 150 Milliarden Euro geschätzt, wobei es zwischen den Mitgliedsstaaten der EU sehr starke Unterschiede gibt. Da die Transparenz bezüglich des Stiftungssektors in vielen Ländern nach wie vor nur gering ist, sind keine präziseren Schätzungen möglich.⁸¹ Die Zahlen belegen dennoch eindrücklich, dass die Stiftungen einen bedeutenden wirtschaftlichen Faktor in Europa darstellen und gleichzeitig einen wesentlichen Beitrag zum Allgemeinwohl leisten. Die Legitimität und Notwendigkeit, sich als Politik vermehrt mit der Situation der Stiftungen innerhalb Europas zu beschäftigen, ist somit sicher gegeben.

⁷⁷ vgl. zur Vernehmlassungsvorlage: proFonds, Reform der Mehrwertsteuer - Positionspapier von proFonds zur Vernehmlassungsvorlage, Basel 2007, und zur Botschaft des Bundesrates: proFonds, Keine technokratische MWST zulasten des Gemeinwohls, Basel 2008.

⁷⁸ Die stark anwachsende Zahl an Stiftungen auf eidg. Ebene ist ein starkes Indiz für diese Entwicklungstendenz.

⁷⁹ Mooser, Josef/Degen, Bernard: Historical Background of Swiss NPO - im Rahmen des internationalen Johns Hopkins Comparative Nonprofit Sector Projects, Basel, in Erscheinung.

⁸⁰ Die in den Punkten 4 bis 4.4 dargelegten Informationen zur Situation und möglichen Entwicklungen der Stiftungslandschaft in der EU beziehen sich auf die Ergebnisse der „Feasibility Study on a European Foundation Statute – Final Report“ aus dem Februar 2009. Die Studie wurde im Auftrag der Europäischen Kommission durch ein Team von Wissenschaftlern verschiedener Institutionen durchgeführt. Die Studie ist im unter dem folgenden Link verfügbar: www.ec.europa.eu/internal_market/company/docs/eufoundation/feasibilitystudy_en.pdf

⁸¹ Vgl. Europäische Kommission (Hsrg.), Feasibility Study on a European Foundation Statute – Final Report, 2009

5.2 Rechtliche Rahmenbedingungen für Stiftungen in den EU-Mitgliedsstaaten

Auf europäischer Ebene erweisen sich die gemeinnützigen Stiftungen („public benefit foundation“) als die am weitest verbreitete Stiftungsform. Sie verfügen rein rechtlich betrachtet über die Nationen hinweg über viele wichtige Gemeinsamkeiten, dies im Gegensatz zur Vielfalt an weiteren Stiftungstypen, die in den einzelnen Ländern ebenfalls vorzufinden sind. So kennen beispielsweise nur rund die Hälfte der EU-Mitgliedsstaaten privatnützige Stiftungen wie Familienstiftungen, die sich klar vom Bereich der Gemeinnützigkeit abgrenzen.

Im Bezug auf die gemeinnützigen Stiftungen beziehen sich die Unterschiede europäisch betrachtet im Wesentlichen auf drei Bereiche:

- das Gründungskapital, das nur in sieben Ländern fix definiert ist. In den meisten Ländern wird zumindest eine sinnvolle Zweck-Mittel-Relation verlangt
- die Rechenschaftsablage, die je nach Land mehr oder weniger dem Öffentlichkeitsprinzip unterliegt
- sowie dem zulässigen Umfang an ökonomischen Aktivitäten einer Stiftung. Diese werden in den meisten Ländern als zulässig erachtet, solange sie eine untergeordnete Rolle spielen.

Letztlich überwiegen jedoch die länderübergreifenden Gemeinsamkeiten gemeinnütziger Stiftungen gegenüber den Unterschieden und diese Gemeinsamkeiten werden auch von Experten als vergleichsweise nachhaltig eingeschätzt.

5.3 Länderübergreifende Aktivitäten von Stiftungen

Ein grenzübergreifendes Engagement von Stiftungen in der EU wird momentan sowohl durch Unterschiede im Zivilrecht wie auch im Steuerrecht der Mitgliedsstaaten erschwert. Mögliche gesetzliche Einschränkungen müssen in der Regel durch die Stiftung selbst überwunden werden, was abhängig vom jeweiligen Fall sowie der länderspezifischen Gesetzeslagen oft einen großen zeitlichen und finanziellen Aufwand für die betroffene Stiftung bedingt. Verglichen mit der Privatwirtschaft wird insbesondere die Rechtssicherheit für ein grenzüberschreitendes Engagement von Stiftungen als entschieden niedriger eingestuft. In den meisten Fällen sind das Wirtschafts- und das Steuerrecht der Mitgliedsstaaten weiter entwickelt als das jeweilige Stiftungsrecht. Zudem existiert nur eine relative geringe Zahl an Rechtsanwälten mit einer stiftungsspezifischen Spezialisierung. Und auch das Management der Stiftungen selbst verfügt nur in sehr vereinzelt Fällen über entsprechende Erfahrungen im Bereich des grenzüberschreitenden Engagements von Stiftungen. Dies führt letztlich dazu, dass

zwar ein Bedürfnis nach grenzüberschreitenden Aktivitäten bei Stiftungen besteht, auf der Realisationsebene aber viele Fragen offen bleiben.⁸²

Um dem Bedürfnis eines grenzüberschreitenden europäischen Stiftungsraums besser zu entsprechen, werden gegenwärtig fünf mögliche Optionen diskutiert, wie ein solcher Raum aussehen könnte. Die unterschiedlichen Ansätze unterscheiden sich im Wesentlichen in deren Auswirkung auf die möglichen Kostenersparnisse bei einem grenzüberschreitenden Engagement der Stiftungen wie im Bezug auf die Legislative und die Verwaltung in den einzelnen Ländern.

- *Status Quo Modell:* Die Option mit dem geringsten Aufwand beinhaltet den Entscheid, die stiftungsbezogene Gesetzgebung in den einzelnen EU-Staaten zu belassen. Mit gezielten Maßnahmen zur Reduktion der Rechtsunsicherheiten wie einer Verbesserung der Informationslagen im Bereich des länderspezifischen Stiftungsrechts sollen ohne großen Aufwand bestehende Hemmschwellen gesenkt werden.
- *Harmonisierungsmodell und Staatsvertragsmodell:* Als zweite Option wird eine europaweite Harmonisierung des Stiftungsrechts diskutiert. In diesem Modell müssten die für die Stiftungen geltenden Steuergesetze der Mitgliedsstaaten aufeinander abgestimmt werden. Diese generelle Harmonisierung des Stiftungs- und Steuerrechts würde den größtmöglichen Effekt, insbesondere im Bereich der potentiellen Kostenersparnisse für das Europäische Stiftungswesen, nach sich ziehen. Die Umsetzung eines solchen Modells gilt jedoch als recht unwahrscheinlich, da es einen sehr weitgehenden Eingriff in die nationale Souveränität bedeutet.
- *Staatsvertragsmodell:* Eine weniger radikale Option ist die Schaffung eines europaweiten Staatsvertragsmodells zur Unterstützung des Stiftungswesens. Dieses könnte auf zwei Weisen ausgestaltet werden. Unter einem Zivilrechtsvertrag könnten die Mitgliedsstaaten gegenseitig die Rechtspersönlichkeiten der ausländischen Stiftungen anerkennen. Die Alternative dazu wäre die Schaffung eines Steuerrechtsvertrags, der eine länderübergreifende Steuerbefreiung für gemeinnützige Stiftungen ermöglicht. Die Stiftungen würden bei diesem Modell die gleichen Steuervergünstigungen erhalten wie in ihrem jeweiligen Ursprungsland. Ähnlich wie das Harmonisierungsmodell könnte auch das Staatsvertragsmodell zu erheblichen Kostenersparnissen für die Stiftungen führen. Nicht zuletzt wegen des großen bürokratischen Aufwandes erscheint die Umsetzung des Staatsvertragsmodells jedoch ebenfalls als eher unwahrscheinlich.
- *Das Modell des Europäischen Stiftungsstatutes:* Als Vorschlag mit relativ hoher Akzeptanz verschiedener Experten erweist sich das Modell eines Europäischen Stiftungsstatutes. Mit dem Statut soll eine neue, europaweit anerkannte Rechtsform der Stiftung geschaffen werden, die heute bestehende Barrieren im Wesentlichen überwindet. Die Mitgliedsstaaten könnten diese Rechtsform anerkennen und sich somit dem neu geschaffenen europäischen Stiftungsraum anschließen. Die möglichen Kostenersparnisse eines solchen Modells würden vom Umfang des neuen Statutes sowie dessen Anerkennung in den Mitgliedsstaaten abhängen. Neben den unmittelbaren Kostensenkungseffekten würde zusätzlich das grenzüberschreitende

⁸² Vgl. Europäische Kommission (Hsrg.), Feasibility Study on a European Foundation Statute – Final Report, 2009

Engagement der Stiftungen maßgeblich gefördert, zur Entwicklung einheitlicher Governance-Standards für das Stiftungswesen in Europa beigetragen und letztlich auch die Transparenz im europäischen Stiftungsrecht weiter verbessert.

- *Europäisches Stiftungsstatut mit zusätzlicher Steuerbefreiung in allen EU-Mitgliedsstaaten:* Die letzte Option entspricht dem Modell des Stiftungsstatuts ergänzt um eine europaweite Steuerbefreiung. Hierzu müssten in den angeschlossenen Ländern jedoch die Steuergesetze ergänzt respektive modifiziert werden. Erstrebenswert wäre, der Stiftung mit europäischem Stiftungsstatut in allen angeschlossenen Ländern die gleichen steuerlichen Vergünstigungen zuzusprechen wie im jeweiligen Ursprungsland der Stiftung. Eine „Nicht-Diskriminierung“ ausländischer Stiftungen wird dabei als deutlich tragfähigere Lösung erachtet als die Harmonisierung der Gesetze in den einzelnen Staaten.⁸³

Unabhängig von der gewählten Option überwiegen letztlich bei allen Optionen die positiven Effekte einer europäischen Förderung eines länderübergreifenden Engagements von Stiftungen. Insofern ist davon auszugehen, dass das Projekt in jedem Fall weiter verfolgt wird, auch wenn gegenwärtig noch nicht genau vorauszusagen ist, welchen der oben beschriebenen Wege die EU letztlich einschlagen wird.

5.5 Relevante Neuerungen im deutschen Steuerrecht

Ende des Jahres 2007 wurde im deutschen Bundestag das „Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements“ beschlossen. Rückwirkend zum 1. Januar 2007 erhielten durch dieses Gesetz Bürger, die sich mit Spenden oder gemeinnütziger Arbeit in Stiftungen engagieren oder Stiftungen gründen möchten, grössere steuerliche Begünstigungen.⁸⁴

Durch das Gesetz wurden ab dem Jahre 2007 die Absetzbarkeit freiwilliger Zuwendungen an gemeinnützige Organisationen erhöht und auch deutlich vereinfacht. Seither können alle Spender solche Zuwendungen bis zu 20% ihrer Einkünfte⁸⁵ von der Steuer absetzen. Zusätzlich zum ordentlichen Spendenabzug wurde der Höchstbetrag für Spenden in den Vermögensstock einer Stiftung neu auf eine Million Euro angehoben (bisher 307'000 Euro), und zwar ohne Beschränkung auf das Gründungsjahr.⁸⁶ Der Höchstbetrag kann weiterhin auf das Jahr der Zuwendung und die folgenden neun Veranlagungszeiträume verteilt werden. Gefördert werden aber nicht nur Spenden anlässlich der Neugründung, sondern auch Spenden als sogenannte Zustiftungen in das Vermögen bestehender Stiftungen. Diesbezüglich ist es möglich, das Vermögen einer Stiftung innerhalb des Zehnjahreszeitraumes ab Stiftungserrichtung aufzustocken und diese Zustiftung bis zur Höhe der Differenz zwischen dem bereits geltendgemachten früheren Abzugsbetrag von höchstens 307'000 Euro

⁸³ Vgl. Europäische Kommission (Hsrg.), Feasibility Study on a European Foundation Statute – Final Report, 2009. Die verschiedenen vorgestellten Modelle und deren Bewertung wurden aus der Studie übernommen und geben somit die Einschätzung des unabhängigen Expertengremiums wieder, dass die Studie durchgeführt hat.

⁸⁴ Vgl. Pressemitteilung des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen, 2008.

⁸⁵ Vgl. Bundesgesetzblatt Jahrgang 2007 Teil I Nr. 50, 2007: Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements

⁸⁶ Vgl. Bundesgesetzblatt Jahrgang 2007 Teil I Nr. 50, 2007: Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements

und dem neuen Höchstbetrag von einer Million Euro abzusetzen. Nach Aussagen von Experten bedeutet das neue Gesetz für viele Spender eine Verdoppelung und teilweise sogar eine Vervierfachung dessen, was sie steuerlich geltend machen können.⁸⁷ Ausserdem wurden die bis dahin gültige Grossspendenregel sowie die zusätzliche Höchstgrenze für Spenden an Stiftungen (20'450 Euro) abgeschafft. An deren Stelle tritt die Möglichkeit eines zeitlich unbegrenzten Spendenvortrags.

Die Auswirkungen der Gesetzesänderungen waren für den Stiftungsstandort Deutschland ausgesprochen positiv. Der Bundesverband Deutscher Stiftungen meldet für das Jahr 2007 den Rekord von 1.134 Gründungen rechtsfähiger Stiftungen. In dem Jahr der Gesetzesänderung wurden somit 26 Prozent mehr Stiftungen gegründet als im Vorjahr. Nach Angaben des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen sei dieser große Zuwachs der Stiftungen als eine unmittelbare Folge des Reformgesetzes zu bewerten.⁸⁸

6. Schlussfolgerungen

Auf Grund der oben angeführten Analyse sowie den Entwicklungstendenzen im Stiftungssektor der Schweiz lassen sich folgende Schlüsse ziehen:

- In der Schweiz hat sich über Jahre hinweg ein im internationalen Vergleich sehr gut ausgebildeter Stiftungssektor entwickelt, der wirtschafts-, gesellschafts- wie sozialpolitisch für die Schweiz von grosser Bedeutung ist. Grundlage dieser Entwicklung waren attraktive Rahmenbedingungen, getragen durch ein liberales, auf mündige Bürger ausgelegtes Rechtssystem.
- Der Stiftungssektor wird aller Voraussicht in den nächsten Jahren in der Schweiz wie auch im übrigen Europa wachsen und weiter an Bedeutung gewinnen.
- Die Bedeutung eines gut ausgebildeten Stiftungssektors wurde auch von anderen Ländern erkannt, namentlich von Deutschland. Durch gezielte Massnahmen wird im Moment versucht, die Attraktivität des eigenen Landes als Stiftungsstandort zu steigern. Die offensichtlichen Bemühungen hin zu einem „Europäischen Stifterstatut“ sowie das „Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerlichen Engagements“ in Deutschland sind exemplarisch zwei konkrete Aktivitäten dafür.
- Will die Schweiz ihren Status als attraktiver Stiftungsstandort behalten, gilt es, auf solche Entwicklungen zu reagieren:
 - Die rechtlichen Rahmenbedingungen, das liberale System mit einer im europäischen Vergleich geringen Regelungsdichte, sind als Wettbewerbsvorteil auch künftig zu erhalten.
 - Die steuerlichen Rahmenbedingungen sind so anzupassen, dass sie im internationalen Vergleich weiterhin wettbewerbsfähig bleiben. Dies

⁸⁷ Vgl. Panitz, Lina: www.welt.de, 2007

(www.welt.de/die-welt/article1064740/Finanzielle_Anerkennung_fuer_buergerliches_Engagement.html)

⁸⁸ Vgl. Pressemitteilung des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen, 2008.

betrifft nicht nur eine Verhinderung der geplanten Besteuerung des gemeinnützigen Sektors mittels Mehrwertsteuer, sondern insbesondere auch eine Optimierung der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Zuwendungen von Stiftern und Spendern an gemeinnützige Stiftungen, insbesondere bei der Bildung von neuem Stiftungskapital.

- Einer potentiellen Diskriminierung des Stiftungsstandortes Schweiz durch eine Nicht-Aufnahme in einen Europäischen Stiftungsraum ist frühzeitig und aktiv entgegenzuwirken.
- Um die Legitimität des Stiftungssektors gegenüber der Politik wie der Gesellschaft zu gewährleisten, ist dafür zu sorgen, dass Stiftungen ihren gemeinnützigen Zielsetzungen aktiv nachkommen. Dies ist primär durch die Stiftungsaufsicht sicherzustellen, die bereits heute die Möglichkeit hat, inaktive Stiftungen zu sanktionieren, bei ausbleibendem Erfolg sekundär aber auch über eine gesetzliche Verpflichtung zu einer minimalen Ausschüttung von Kapitalerträgen.
- Es braucht in der Schweiz eine schlagkräftige Allianz aus Politik, betroffenen Stiftungen, Wirtschaft und Wissenschaft, die sich der Thematik annehmen und sich für die Erhaltung wie Reputation des attraktiven Stiftungsstandortes Schweiz einsetzen.

Bibliographie

Anheier, Helmut: Stiftungen in Europa – Resultate eines Ländervergleichs, in: Egger, Philipp/Helmig, Bernd/Purtschert, Robert (Hrsg.): Stiftung und Gesellschaft - Eine komparative Analyse des Stiftungsstandortes Schweiz, Basel/Genf/München, S. 57-90, 2006.

Bauer, Tobias/Stutz, Heidi/Schmugge, Susanne: Erben in der Schweiz - Eine sozioökonomische Analyse unter besonderer Berücksichtigung der Generationenbeziehungen, Bern, 2006.

Baumann Lorant, Roman, Der Stiftungsrat. Das oberste Organ gewöhnlicher Stiftungen, Diss. Zürich, 2009.

Belser, Eva Maria/Rieder, Cyrill: Der Stiftungszweck und seine Änderung, in: Verbands-Management 1/07, S. 16-21, 2007.

Bundesamt für Statistik: Altersstruktur der Bevölkerung, Neuenburg, 2006.

Bundesamt für Statistik: Freiwilligenarbeit in der Schweiz, Neuenburg, 2005.

Bundesamt für Statistik: Produktionskonto der Schweiz: Provisorische Resultate 2003 und definitive Resultate 2002, Neuenburg, 2005.

Bundesamt für Statistik: Betriebszählung 2005, Neuenburg, 2006.

Bundesamt für Statistik (Hrsg.):
http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/infothek/erhebungen_quellen/blank/blank/bz/01.html, 16.6.2008.

Bundesgesetzblatt Jahrgang 2007 Teil I Nr. 50:
www.bgblportal.de/BGBL/bgbl1f/bgbl107s2332.pdf, 14.04.2005.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Kinderzahl im Haushalt bei 40-Jährigen in Westdeutschland lebenden Frauen 2001, Berlin, 2004.

Bundeskanzlei (Hrsg.): Schweizerisches Zivilgesetzbuch, Bern.

Bundesverband Deutscher Stiftungen (Hrsg.):
http://www.stiftungen.org/index.php?strg=61_78&baseID=78&dataID=145&year=2008&ctrl=fromSearch&search=rekord&, 14.04.2009.

Degen, Christoph: Das aktuelle rechtliche und steuerliche Umfeld, in: Verbands-Management 1/07, S. 22-32, 2007.

Degen, Christoph: Die Schweizer Stiftung - rechtliche Rahmenbedingungen und neuere Entwicklungen, in: Jahrbuch Stiftungsrecht 2008, Maximilian Eiselsberg (Hg.), Wien/Graz, 2008.

economiesuisse: Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance, 2002.

economiesuisse (Hrsg.):
<http://www.zahlenspiegel.ch/d/index.cfm?id=8&thema=22&act=2&art=1>, 20.6.2008.

Eidgenössisches Finanzdepartement: Botschaft zur Vereinfachung der MWST,
Bundesblatt Nr. 34., 26.8.2008.

Eidgenössische Stiftungsaufsicht (Hrsg.): Statistik,
<http://www.edi.admin.ch/esv/00471/00474/index.html?lang=de>, 16.6.2008.

European Commission: Feasibility Study on a European Foundation Statute – Final
Report, 2009,
www.ec.europa.eu/internal_market/company/docs/eufoundation/feasibilitystudy_en.pdf.

Gutzwiller, Max: Die Stiftungen, in Gutzwiller, Max (Hrsg.): Schweizerisches
Privatrecht, Band 2, Basel, 1967.

Grüniger, Harold: Die Unternehmensstiftung in der Schweiz: Zulässigkeit - Eignung
- Besteuerung, Basel, 1984.

Hahnloser, Bernhard: Stiftungsland Schweiz, Ein Überblick für die Praxis mit
Schwergewicht auf der Stiftungsaufsicht, Heft 7 Schriftenreihe proFonds,
Dachverband gemeinnütziger Stiftungen der Schweiz, Basel, 2004.

Helmig, Bernd/Hunziker, Beat: Stifterstudie Schweiz, in Egger, Philipp/Helmig,
Bernd/Purtschert, Robert (Hrsg.): Stiftung und Gesellschaft - Eine komparative
Analyse des Stiftungsstandortes Schweiz, Basel/Genf/München, S. 37-54, 2006.

Helmig, Bernd/Hunziker, Beat: Stiften in der Schweiz, Freiburg i. Ü., 2007.

Hunziker, Beat/ Helmig, Bernd: Motive zur Stiftungsgründung in der Schweiz, in:
Verbands-Management 3/06, S. 18-27, 2006.

Lichtsteiner, Hans/Lutz, Vanessa: Honorierung von Stiftungsräten, Freiburg i. Ü.,
2008.

Mecking, Christoph: Stiftungslandschaft in Deutschland, in: Stiftung und Sponsoring,
Volume 2, Die Roten Seiten zum Magazin, 2005.

Mooser, Josef/Degen, Bernard: Historical Background of Swiss NPO - im Rahmen
des internationalen Johns Hopkins Comparative Nonprofit Sector Projects, Basel, in
Erscheinung.

Moser, Peter: Alter, Einkommen und Vermögen - Eine Analyse der Zürcher
Staatssteuerstatistik 1999, in: statistik.info, 23/2002.

Müller, Andreas (Hrsg.): Die Zweckänderung im neuen Stiftungsrecht: Eine Rettung
für inaktiv gewordene Stiftungen?, news 4/05,
http://www.stiftungspraxis.ch/stiftungspraxis/html_beratung/news.php.

Nationalfonds (Hrsg.): Statistiken, <http://www.snf.ch/d/ueberuns/fakten/seiten/statistiken.aspx>, 16.6.2008.

NZZ: Anreize für Mäzene, <http://www.nzz.ch/2005/08/24/il/newzzECRIYO8P-12.html>, 9.6.2008.

Panitz, Lina: Welt.de: Finanzielle Anerkennung für Bürgerliches Engagement, http://www.welt.de/die-welt/article1064740/Finanzielle_Anerkennung_fuer_buergerliches_Engagement.html, 14.04.2009.

proFonds: Reform der Mehrwertsteuer – Positionspapier von proFonds zur Vernehmlassungsvorlage, Basel 2007.

proFonds: Keine technokratische MWST zulasten des Gemeinwohls, Basel 2008.

Purtschert, Robert/von Schnurbein, Georg/Beccarelli, Claudio: Vision and Roles of Foundations in Europe - Länderstudie Schweiz, Freiburg i. Ü., 2003.

Purtschert, Robert: Das Schweizer Genossenschaftswesen zwischen Bedeutungsverlust und wirtschaftlicher Dynamik, in: Helmig Bernd/Purtschert Robert/Schauer Reinbert/Witt Dieter (Hrsg.): Nonprofit-Organisationen und Märkte, Wiesbaden, S. 375-388, 2007.

Purtschert, Robert: Visions and Roles of Foundations in Europe: Länderstudie Schweiz, in: Egger, Philipp (Hrsg.): Stiftungsparadies Schweiz - Zahlen, Fakten und Visionen, S. 53-63, 2003.

Purtschert, Robert (Hrsg.): Das Genossenschaftswesen in der Schweiz, Bern/Stuttgart/Wien, 2005.

Purtschert, Robert/von Schnurbein/Beccarelli, Claudio: Gemeinnützige Stiftungen in der Schweiz – Zwischen Aufbruch und Bewahrung, in: Egger, Philipp/Helmig, Bernd/Purtschert, Robert (Hrsg.): Stiftung und Gesellschaft - Eine komparative Analyse des Stiftungsstandortes Schweiz, Basel/Genf/München, S. 91-118, 2006.

Pro Helvetia (Hrsg.), <http://www.pro-helvetia.ch/section29/index.cfm?CFID=680667&CFTOKEN=49415375>, 19.6.2008.

Regierungsrat des Kantons Schwyz: Beschluss Nr. 254/2007 – Der Fall Masoni, Schwyz, 2007.

Riemer, Hans Michael: Berner Kommentar - Kommentar zum schweizerischen Privatrecht, Bern, Systematischer Teil, 1981.

Riemer, Hans Michael: Schweiz - Stiftungen im schweizerischen Recht, in Hopt, Klaus/Rueter, Dieter: Stiftungsrecht in Europa, Köln, S. 511-519, 2001.

Salamon, Lester/Anheier, Helmut: In search of the non-profit sector: II: The problem of classification, in: Voluntas, Vol. 3 (Nr. 3), S. 267-309, 1992.

Salamon Lester M./ Sokolowski S. Wojciech/List Regina: Global Civil Society: An Overview, Baltimore 2003.

Schnyder, Sebastian: Statistische Erfassung von Organisationen ohne Erwerbscharakter (Nonprofit-Organisationen, NPO), in: Schweizerische Zeitschrift für Volkswirtschaft und Statistik, Vol. 130 (3), S. 391-401, 1994.

Schubiger, Benno: Schweiz – Neues aus dem Land der Stifter und Banker. Eine Übersicht aus dem Blickwinkel der fördernden und operativen Stiftungen privaten Rechts, in: Strachewitz, Rupert Graf/Mercker, Florian (Hrsg.): Stiftungen in Theorie Recht und Praxis, Berlin, S. 903-920, 2005.

Schildknecht, Reto: Corporate Governance und Stiftung – Ist das überhaupt ein Thema?, in: Riemer, Hans Michael/Schildknecht, Reto: Aktuelle Fragen zum Stiftungsrecht, unter Einbezug der geplanten Gesetzesrevision, Bern, S. 41-57, 2002.

Schmid, Roger: Die Unternehmensstiftung, Zürich, 1997.

Schwarz, Peter/Purtschert, Robert/Giroud Charles/Schauer, Reinbert: Das Freiburger Management-Modell für NPO, Bern/Stuttgart/Wien, 5. Auflage, 2005.

Schwarz, Peter: Genossenschaftsmanagement im Dilemma zwischen Profit-, Nonprofit- und Gemeinwohlorientierung, in: Purtschert, Robert (Hrsg.): Das Genossenschaftswesen in der Schweiz, Bern/Stuttgart/Wien, S. 193-217, 2005.

Statistisches Amt des Kantons Zürich: Staatssteuerstatistik, Zürich, 1999.

Strachwitz, Rupert Graf: Stiftungen – nutzen, führen und errichten: ein Handbuch, Frankfurt/New York, 1994.

Steinert, Martin: Schweizerische Stiftungen – Eine Analyse des schweizerischen Stiftungswesen unter besonderer Berücksichtigung der klassischen Stiftungen, Dipl.-Arbeit Univ. Freiburg i.Ü., 2000.

Swisscanto (Hrsg.): Studie Schweizer Pensionskassen, 2008, <http://www.swisscanto-pk-studie.ch/>, 16.6.2008.

Timmer Karsten, Stiften in Deutschland. Gütersloh, 2005.

Theurl, Theresia: Das mitteleuropäische Konzept der Genossenschaft als Selbsthilfeeinrichtung in der Tradition von Raiffeisen und Schulze-Delitzsch, in: Harbrecht, Wolfgang. (Hrsg.): Die Zukunft der Genossenschaft in der Europäischen Union an der Schwelle zum 21. Jahrhundert, Nürnberg, S. 97-116, 2001.

von Schnurbein, Georg: Der Schweizer Stiftungssektor im Überblick, Basel 2008.

Wörterbuch zum Schweizerischen Stiftungswesen, 2007.

Wagner, Antonin: Der Nonprofit Sektor in der Schweiz, in: Badelt, Christoph/Meyer, Michael/Simsa, Ruth (Hrsg.): Handbuch der Nonprofit Organisationen, Stuttgart, S. 40-54, 2008.